



**BEITRÄGE ZUR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG UND POLITIKBERATUNG**

**Wirkungen von
Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub**

von
Bruno Kaltenborn
unter Mitarbeit von
Petra Knerr

Beitrag Nr. 25
November 2004

Impressum

Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung
Nr. 25, November 2004

Beiträge im Internet: <http://www.wipol.de>

Herausgeber: Dr. Bruno Kaltenborn

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Bezugsmöglichkeit:

Dr. Bruno Kaltenborn

Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Pettenkofersstraße 16-18

10247 Berlin

Telefon 030/400 43 58-0

Fax 030/400 43 58-9

<http://www.wipol.de>

info@wipol.de

Kostenbeitrag:

2 EUR (zzgl. Versand)

Erscheinungsort: Berlin

ISSN 1860-1065

Alle Rechte vorbehalten.



**BEITRÄGE ZUR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG UND POLITIKBERATUNG**

**Wirkungen von
Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub**

von
Bruno Kaltenborn
unter Mitarbeit von
Petra Knerr

Expertise
im Auftrag der
BMS Consulting GmbH, Düsseldorf,

für die
Bezirksregierung Münster

abgeschlossen
6. November 2003

Beitrag Nr. 25
November 2004

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
1 Einleitung	8
2 Einkommenswirkungen	9
2.1 Bruttoentgelteinbuße.....	9
2.2 Nettoeinkommensänderung	11
2.2.1 Konstruktion von Fallbeispielen	11
2.2.2 Kindbedingte Nettoeinkommensänderung.....	14
2.2.2.1 <i>Allein Erziehende</i>	14
2.2.2.2 <i>Ehepaare</i>	23
2.2.3 Elternzeitbedingte Nettoeinkommensänderung und fiskalische Konsequenzen	32
3 Ausgaben und Ausgabenstruktur	36
4 Fertilität	39
5 Kindesentwicklung	42
5.1 Mit Kindern verbrachte Zeit	42
5.2 Intellektuelle Leistungen der Kinder	44
5.3 Gesundheit der Kinder	45
6 Betriebliche Wirkungen der Elternzeit	47
7 Zusammenfassung	49
Literatur	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Durchschnittliche Wohnkosten von Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach dem Typ der Bedarfsgemeinschaft	13
------------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bruttoentgelt von Frauen in Westdeutschland in den ersten 20 Jahren nach einem einjährigen Erziehungsurlaub.....	10
Abbildung 2:	Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (allein Stehende und allein Erziehende mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit).....	15
Abbildung 3:	Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (allein Stehende und allein Erziehende mit einem Kind mit einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	16
Abbildung 4:	Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (allein Stehende und allein Erziehende mit einem Kind mit einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich).....	17
Abbildung 5:	Änderung des Haushaltsnettoeinkommens durch ein Kind in den ersten beiden Lebensjahren (allein Erziehende ohne Erwerbstätigkeit).....	18
Abbildung 6:	Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (allein Erziehende ohne Erwerbstätigkeit).....	18
Abbildung 7:	Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind im ersten Lebensjahr (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	20
Abbildung 8:	Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	20
Abbildung 9:	Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind im ersten Lebensjahr (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich).....	22
Abbildung 10:	Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich).....	22
Abbildung 11:	Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (Ehepaar ohne und mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit, ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	25
Abbildung 12:	Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (Ehepaar ohne und mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	25

Abbildung 13: Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (Ehepaar ohne und mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR monatlich).....	26
Abbildung 14: Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (Ehepaar ohne und mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich).....	26
Abbildung 15: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten beiden Lebensjahren (Ehepaar, ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	27
Abbildung 16: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	27
Abbildung 17: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind im ersten Lebensjahr (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	28
Abbildung 18: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	28
Abbildung 19: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten sechs Lebensmonaten (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR mtl.).....	29
Abbildung 20: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind vom 7. bis 24. Lebensmonat (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR monatlich).....	29
Abbildung 21: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR monatlich).....	30

Abbildung 22: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten sechs Lebensmonaten (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich).....	30
Abbildung 23: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind vom 7. bis 24. Lebensmonat (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich).....	31
Abbildung 24: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich).....	31
Abbildung 25: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	33
Abbildung 26: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich).....	33
Abbildung 27: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich).....	34
Abbildung 28: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR monatlich).....	34
Abbildung 29: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich).....	35
Abbildung 30: Durchschnittliche Konsumausgaben für ein Kind in Deutschland 1998 nach Haushaltsnettoeinkommen.....	37

Abbildung 31: Durchschnittliche Konsumausgaben für ein Kind in Deutschland 1998 nach dem Alter des Kindes	37
Abbildung 32: Konsumausgaben von allein Erziehenden mit einem Kind in Deutschland 1998 nach ausgewählten Ausgabenbereichen.....	38
Abbildung 33: Konsumausgaben von Paaren mit einem Kind in Deutschland 1998 nach ausgewählten Ausgabenbereichen.....	38
Abbildung 34: Von Müttern mit Kindern durchschnittlich verbrachte Zeit (Europa 1996)	43
Abbildung 35: Von Erwachsenen mit Kindern durchschnittlich verbrachte Zeit (Deutschland 1991/92).....	43

1 Einleitung

Erziehungsgeld und Elternzeit haben vielfältige Wirkungen auf die Lebenssituation von Eltern mit kleinen Kindern. Bereits vor einem Jahr wurden im Auftrag der BMS Consulting für die Bezirksregierung Münster die Wirkungen des Erziehungsgeldes auf die Erwerbsneigung während der ersten beiden Lebensjahre eines Kindes untersucht (KALTENBORN [2002]). Darüber hinaus können sowohl Erziehungsgeld als auch Elternzeit (bis 2000: Erziehungsurlaub) weitere Wirkungen für die (potenziellen) Nutznießer, aber auch darüber hinaus, haben. Vorliegend wurden vorliegende empirische Untersuchungen ausgewertet, die Wirkungen des deutschen Erziehungsgeldes und/oder des Erziehungsurlaubs bzw. der Elternzeit zum Gegenstand haben.¹ Darüber hinaus wurde auch in eigenen Analysen den Einkommenswirkungen von Erziehungsgeld und Elternzeit nachgegangen.

Kapitel 2 befasst sich mit den Einkommenswirkungen. Zunächst werden Studien vorgestellt, die die Bruttoentgelteinbuße im Anschluss an eine kindbedingte Erwerbsunterbrechung untersuchen. Auf dieser Grundlage sowie des Modells SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems von KALTENBORN werden anhand von Fallbeispielen die Nettoeinkommensänderungen aufgrund eines Kindes - beeinflusst auch durch Erziehungsgeld und ggf. Elternzeit - dargestellt. Dabei werden die ersten 18 Lebensjahre des Kindes berücksichtigt. Darüber hinaus werden die „Kosten“ einer kindbedingten Erwerbsunterbrechung für die Eltern wie für den Fiskus dargestellt.

Den Ausgaben für ein Kind und der Veränderung der Ausgabenstruktur durch ein Kind wird in Kapitel 3 anhand einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 durch das Statistische Bundesamt nachgegangen. Damit ist ein (langfristiger) Vergleich der Einkommenswirkungen eines Kindes auch unter Berücksichtigung einer Erwerbsunterbrechung mit den direkten Ausgaben für ein Kind möglich.

Zu den Wirkungen von Erziehungsgeld und Elternzeit auf die Fertilität liegen sowohl qualitative als auch makroökonomische Studien vor. Die Ergebnisse werden in Kapitel 4 vorgestellt.

Eine Erwerbsunterbrechung kann auch Einfluss auf die weitere Entwicklung eines Kindes haben. Exemplarisch wurden verschiedentlich die Wirkungen auf die späteren intellektuellen Leistungen und die Gesundheit untersucht. Kapitel 5 stellt Studien und Ergebnisse vor.

Kapitel 6 befasst sich anhand von Modellrechnungen mit den betrieblichen Kosten der Elternzeit.

In Kapitel 7 wird schließlich ein kurzes Fazit gezogen.

¹ In der Europäischen Union haben neben Deutschland lediglich Belgien und Österreich ein Erziehungsgeld, das unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt gezahlt wird (vgl. etwa EICHHORST und THODE [2002, S. 35], LOHKAMP-HIMMIGHOFEN, DIENEL und GOBMAN [1998, S. 96-103], RUHM [1998, Tab. 2]). Dies erschwert den Rückgriff auf empirische Analysen für andere Länder zur Beurteilung der Wirkungen der deutschen institutionellen Regelungen erheblich.

2 Einkommenswirkungen

Das Bundeserziehungsgeldgesetz ermöglicht jungen Eltern, zeitweise ihre Beschäftigung zu unterbrechen ohne ihr Arbeitsverhältnis beenden zu müssen (Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit). Grundsätzlich können sie danach wieder zu ihrem früheren Arbeitsplatz zurückkehren.

Mit der Erwerbsunterbrechung sind Entgelteinbußen verbunden. Während der Erwerbsunterbrechung entfällt das Erwerbseinkommen gänzlich. Doch auch danach werden oftmals Entgelteinbußen hinzunehmen sein. Eine entscheidende Determinante für das am Arbeitsmarkt erzielbare Bruttoentgelt ist die Berufserfahrung. Die durch die Erwerbsunterbrechung fehlende Berufserfahrung wird im weiteren Erwerbsverlauf häufig zu einem geringeren Bruttoentgelt führen. Dieser Bruttoentgelteinbuße im weiteren Erwerbsverlauf wird in Abschnitt 2.1 nachgegangen.

Die Bruttoentgelteinbuße führt allerdings nicht in vollem Umfang auch zu einer Reduktion des (Haushalts-) Nettoeinkommens. Ein Wegfall oder eine Verminderung des Bruttoerwerbseinkommens führt zu geringeren Sozialabgaben und Steuern und gleichzeitig ggf. zu höheren Transferleistungen (insbesondere Wohngeld, Sozialhilfe). Außerdem führt die Existenz eines Kindes zu verschiedenen kindbedingten Transfers: Kindergeld, ggf. Erziehungsgeld und ggf. Unterhaltsvorschuss für Kinder von allein Erziehenden. Diese Einkommensänderungen werden in Abschnitt 2.2 für verschiedene Familien- und Erwerbskonstellationen mit und ohne Berücksichtigung einer Bruttoentgelteinbuße nach einer kindbedingten Erwerbsunterbrechung exemplarisch untersucht.

2.1 Bruttoentgelteinbuße

Eine kindbedingte Erwerbsunterbrechung führt zu fehlender Berufserfahrung. Berufserfahrung ist jedoch eine wesentliche Determinante des erzielbaren Entgelts. Entsprechend werden Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit zu einer ggf. auch langfristigen Verminderung des Reduktion des erzielbaren Entgelts führen.

Dabei erscheint es plausibel, dass nicht jede Erwerbsunterbrechung die gleichen Konsequenzen für das erzielbare Entgelt hat. Die Wirkung wird auch von der Aktivität während der Erwerbsunterbrechung abhängen. Eine Fortbildung sollte idealerweise das erzielbare Entgelt erhöhen, während etwa bei Arbeitslosigkeit und Erziehungsurlaub die gegenteilige Wirkung zu vermuten ist.

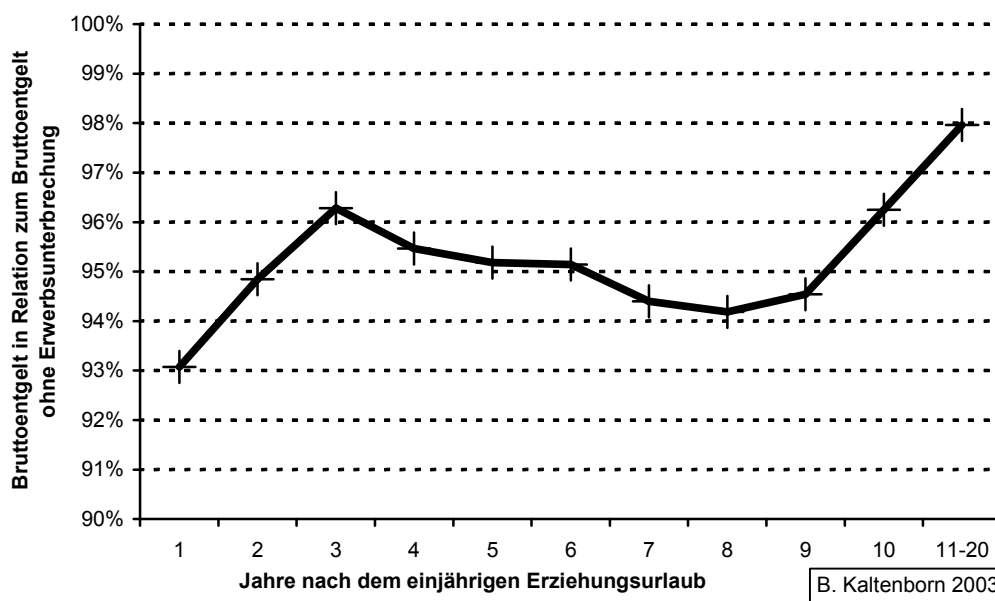
Die Wirkungen der Berufserfahrung auf das erzielbare Entgelt wurden verschiedentlich für Deutschland empirisch untersucht. Dabei wird allerdings in der Regel nicht zwischen verschiedenen Erwerbsunterbrechungen unterschieden. Eine Ausnahme bilden die beiden im Folgenden vorgestellten Studien.

ONDRICH, SPIEB und YANG [2003] untersuchen mikroökonomisch anhand der Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) für Westdeutschland den Einfluss verschiedener Erwerbsunterbrechungen auf die relative Zunahme des Bruttostundenlohns beschäftigter Frauen im Zeitraum von 1984 bis 1989 und von 1989 bis 1994. Nach ihren Ergebnissen führt ein Jahr Erwerbsunterbrechung aufgrund von Erziehungsurlaub zu einer Reduktion der Erhö-

hung des Bruttostundenlohns um etwa 18 Prozentpunkte. Ein Jahr Erwerbsunterbrechung aufgrund eines Erziehungsurlaubs beispielsweise zwischen 1984 und 1989 führt also dazu, dass der Bruttostundenlohn im Jahr 1989 um 18% des Bruttostundenlohns des Jahres 1984 geringer ist als er ohne diese Erwerbsunterbrechung gewesen wäre. Allerdings berücksichtigt die Studie nicht, wie lange die kindbedingte Erwerbsunterbrechung zurück liegt. Es erscheint plausibel, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Erwerbsunterbrechung diese weniger Einfluss auf das erzielbare Entgelt hat.

BEBLO und WOLF [2002] berücksichtigen in ihrer mikroökonomischen Untersuchung für westdeutsche Frauen den zeitlichen Abstand von der Erwerbsunterbrechung. Grundlage waren die Bruttoentgelte von vollzeitbeschäftigten westdeutschen Frauen jeweils zur Mitte der Jahre 1990 bis 1995. Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse ihrer Schätzungen für den Fall einer Erwerbsunterbrechung aufgrund von Erziehungsurlaub.² Dargestellt ist das erzielbare Bruttoentgelt in den ersten 20 Jahren nach einem einjährigen Erziehungsurlaub in Relation zum Bruttoentgelt, das ohne diese Erwerbsunterbrechung erzielbar gewesen wäre.

Abbildung 1: Bruttoentgelt von Frauen in Westdeutschland in den ersten 20 Jahren nach einem einjährigen Erziehungsurlaub



Lesebeispiel: Im ersten Jahr nach einem einjährigen Erziehungsurlaub beträgt das Bruttoentgelt bei einer Vollzeitbeschäftigung im Mittel 93% des Bruttoentgelts, das ohne Erwerbsunterbrechung hätte erzielt werden können.

Anmerkung: Fixed-effect-Schätzung (Modell 2) auf Basis von Frauen in Westdeutschland, die zur Mitte mindestens einer der Jahre 1990 bis 1995 vollzeitbeschäftigt waren.

Quelle: BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

² Die Autorinnen präsentieren die Ergebnisse von drei unterschiedlichen Schätzverfahren. Anders als in der genannten Quelle angegeben, präferieren die Autorinnen inzwischen nicht mehr das Modell 3, sondern aufgrund von dessen methodischen Schwächen das Modell 2. Letzteres liegt daher den hier vorgestellten Ergebnisse zu Grunde. Die Ergebnisse dieser beiden Schätzmodelle unterscheiden sich jedoch kaum voneinander.

Je nach Zeitpunkt beträgt das erzielbare Bruttoentgelt bei einer Vollzeitbeschäftigung zwischen 93% und 98% des erzielbaren Bruttoentgelts ohne Erwerbsunterbrechung. Tendenziell wird die Erwerbsunterbrechung mit zunehmendem zeitlichen Abstand immer weniger relevant für das erzielbare Bruttoentgelt. Dies gilt allerdings nach den Schätzungen von BEBLO und WOLF [2002] nicht uneingeschränkt für die ersten Jahre nach der Erwerbsunterbrechung.

Insgesamt führt nach den Schätzungen von BEBLO und WOLF [2002] ein einjähriger Erziehungsurlaub neben dem Ausfall von 12 Monatsentgelten während des Erziehungsurlaubs bei einer Vollzeitbeschäftigung in den nächsten 20 Jahren zu einem Ausfall von rechnerisch etwa 8,5 weiteren Monatsentgelten.

2.2 Nettoeinkommensänderung

Die Geburt eines Kindes und eine ggf. kindbedingte Erwerbsunterbrechung (Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit) führt zu Änderungen des Einkommens. Wegen des Kindes werden zusätzliche Transfers gewährt, eine etwaige Erwerbsunterbrechung führt zu Entgelteinbußen, die jedoch zumindest teilweise durch das Steuer-Transfer-System wieder ausgeglichen werden. Diese auch langfristigen Einkommenswirkungen werden anhand von Fallbeispielen für verschiedene Familien- und Erwerbskonstellationen exemplarisch für den Rechtsstand 1. Januar 2003 aufgezeigt.

Die Konstruktion der Fallbeispiele wird in Unterabschnitt 2.2.1 dargestellt. In Unterabschnitt 2.2.2 werden Personen mit und ohne Kinder miteinander verglichen, in Unterabschnitt 2.2.3 Eltern, die die Elternzeit in Anspruch nehmen, mit Eltern, die anlässlich der Geburt eines Kindes nicht vorübergehend auf eine Erwerbstätigkeit verzichten.

2.2.1 Konstruktion von Fallbeispielen

In diesem Unterabschnitt wird die Konstruktion der Fallbeispiele beschrieben, die im Folgenden verwendet werden. Es werden folgende allein Erziehende und Ehepaare mit jeweils einem Kind betrachtet:

- Allein Erziehende mit einem Kind
 - ohne Erwerbstätigkeit,
 - mit einer Vollzeitbeschäftigung (mehr als 30 Stunden wöchentlich), die ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.500 EUR monatlich erzielt,
 - mit einer Vollzeitbeschäftigung (mehr als 30 Stunden wöchentlich), die ein Bruttoentgelt in Höhe von 3.000 EUR monatlich erzielt;
- Ehepaar mit einem Verdiener mit einem Kind, wobei der Ehemann aus einer Vollzeitbeschäftigung ein Bruttoentgelt in Höhe von
 - 1.500 EUR monatlich erzielt,
 - 3.000 EUR monatlich erzielt;
- Ehepaar mit zwei Verdienern mit einem Kind, wobei beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt sind und
 - beide ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.500 EUR monatlich erzielen,

- die Ehefrau ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.500 EUR monatlich und der Ehemann eines von 3.000 EUR monatlich erzielt,
- beide ein Bruttoentgelt in Höhe von 3.000 EUR monatlich erzielen.

Bei den genannten Familien wird die Einkommenssituation während der ersten 18 Lebensjahre des Kindes betrachtet. Soweit ein nicht erwerbstätiger Elternteil für die Erziehung zur Verfügung steht, wird die Möglichkeit der Elternzeit nicht berücksichtigt. Bei den erwerbstätigen allein Erziehenden und den Ehepaaren mit zwei Verdienern hingegen werden verschiedene Varianten einbezogen:

- kein Elternteil nimmt Elternzeit in Anspruch;
- die Mutter nimmt im ersten Lebensjahr des Kindes die Elternzeit in Anspruch, wobei
 - anschließend deren Bruttoentgelt unverändert bleibt,
 - anschließend deren Bruttoentgelt eine Einbuße erfährt (vgl. Abschnitt 2.1).

Als Referenz werden allein Stehende bzw. Ehepaare ohne Kind(er) mit entsprechender Beschäftigung und entsprechendem Bruttoentgelt herangezogen (ohne kindbedingte Erwerbsunterbrechung).

Es wird angenommen, dass das Haushaltseinkommen ausschließlich aus der jeweils explizit erwähnten Beschäftigung sowie ggf. aus vorleistungsunabhängigen staatlichen Sozialleistungen (Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz³, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss für Kinder von allein Erziehenden, Ausbildungsförderung nach dem BAföG, Wohngeld und Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe) besteht. Direkte Steuern (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) und die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung mindern das Einkommen.

Es werden jeweils für Westdeutschland durchschnittliche Verhältnisse angenommen, also etwa durchschnittliche Wohnkosten von Sozialhilfeempfängern (vgl. Tabelle 1) und eine westdeutsche Gemeinde mit einem durchschnittlichen Mietenniveau.⁴ Die durchschnittlich anerkannten kalten Wohnkosten sind aus der Sozialhilfestatistik ersichtlich, die zuletzt für das Jahresende 2001 vorliegt. Für die Heizkosten werden die Ergebnisse einer im ersten Halbjahr 1996 durchgeführten Sonderauswertung von etwa 1.600 Sozialhilfefällen aus dem gesamten Bundesgebiet verwendet (SELLIN und ENGELS [1996]).

³ Falls zulässig und langfristig vorteilhaft, wird anstelle des Regelbetrags die Budget-Variante zugrunde gelegt.

⁴ Außerdem wird davon ausgegangen, dass die mit Sammelheizung und Bad ausgestattete Mietwohnung bis 1965 bezugsfertig wurde, die Familienmitglieder über kein Vermögen verfügen, einen vollständigen Haushalt bilden und keine Merkmale aufweisen, die einen Anspruch auf besondere Leistungen begründen, wie etwa ein hohes Alter, Behinderung oder Erwerbsunfähigkeit.

Tabelle 1: Durchschnittliche Wohnkosten von Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach dem Typ der Bedarfsgemeinschaft

Einsatz- gemeinschaft	Westdeutschland	
	Kalte Wohnkosten	Heizkosten
	31.12.2001	1. Halbjahr 1996
	EUR monatlich	
allein Stehende und allein Erziehende		
ohne Kind	245	35,01
mit einem Kind	330 ^a	43,87
Ehepaare		
ohne Kind	323	46,17
mit einem Kind	374	49,14
^a Nur allein erziehende Frauen.		

Anmerkung: Anerkannte kalte Wohnkosten aus der Sozialhilfestatistik, Heizkosten aus einer Sonderauswertung von Sozialhilfeakten.

Quelle: Mitteilung des Statistischen Bundesamtes, SELLIN und ENGELS [1996, S. 31f].

Die kalten Wohnkosten und die Heizkosten werden anhand unterschiedlicher Preisindizes bis Ende 2002 fortgeschrieben:

- Die Fortschreibung der kalten Wohnkosten erfolgt ausgehend vom Dezember 2001 mit dem Preisindex für Wohnungsmieten für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Basis 1995).
- Die Fortschreibung der Heizkosten erfolgt ausgehend vom März 1996 bis Dezember 1998 anhand des Preisindex für Energie (ohne Kraftstoffe) für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Westdeutschland (Basis 1991) und danach mit dem Preisindex für Strom, Gas und andere Brennstoffe für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Basis 1995).

Schließlich wird aus den einzelnen Einkommens- und Abgabekomponenten das in den folgenden Darstellungen verwendete Haushaltsnettoeinkommen ermittelt:

Haushaltsnettoeinkommen
= Bruttolohn einer erwachsenen Person
+ Bruttolohn des zweiten Ehepartners bei zwei Verdienern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
+ Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
+ Kindergeld
+ Unterhaltsvorschuss (Kinder von allein Erziehenden)
+ MAX (allgemeines Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe)

2.2.2 Kindbedingte Nettoeinkommensänderung

Im Folgenden werden die Nettoeinkommensänderungen aufgrund der Geburt eines Kindes (mit und ohne Elternzeit) dargestellt. Als Vergleich dient für allein Erziehende (Unterabschnitt 2.2.2.1) eine allein stehende Person und für Elternpaare (Unterabschnitt 2.2.2.2) Ehepaare ohne Kinder.

2.2.2.1 Allein Erziehende

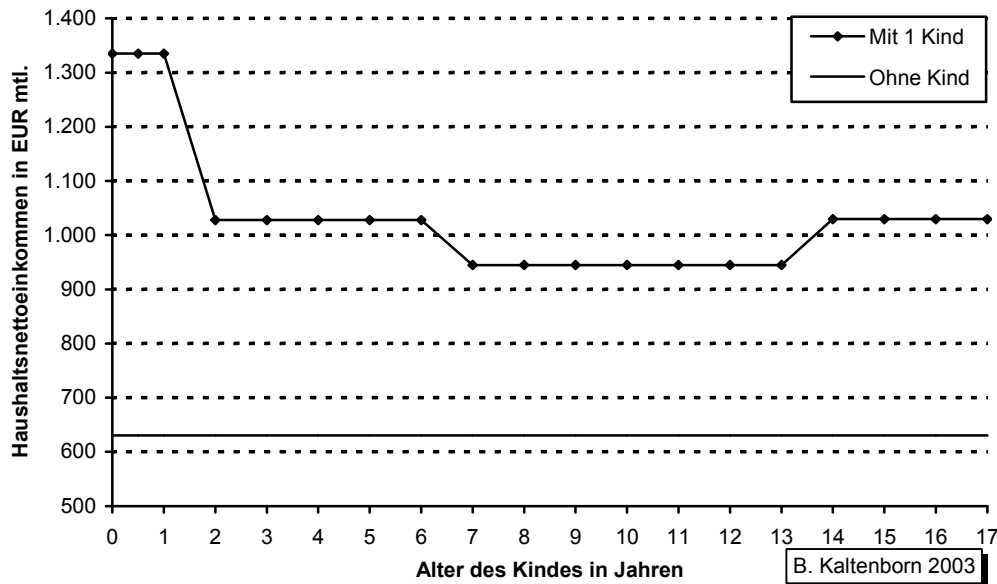
Es werden drei Grundtypen von allein Erziehenden mit einem Kind betrachtet: Nicht Erwerbstätige und Vollzeitbeschäftigte mit einem Bruttoentgelt von 1.500 bzw. 3.000 EUR monatlich. Bei den Beschäftigten wird noch danach unterschieden, ob sie die Elternzeit nicht oder für das erste Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Elternzeit wird darüber hinaus noch unterschieden, ob daraus anschließend eine Bruttoentgelteinbuße entsprechend den Schätzungen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30] resultiert (vgl. Abschnitt 2.1). Als Vergleich dienen jeweils allein Stehende mit gleichem Bruttoentgelt (ohne Erwerbsunterbrechung und ohne Bruttoentgelteinbuße nach einer Erwerbsunterbrechung).

Abbildung 2 zeigt das monatliche Haushaltsnettoeinkommen einer nicht erwerbstätigen allein Erziehenden mit einem Kind über die ersten 18 Lebensjahre des Kindes im Vergleich zu einer nicht erwerbstätigen allein Stehenden (ohne Kind). Das Haushaltsnettoeinkommen der allein Stehenden ist keinen Schwankungen unterworfen. Es wird durch den Sozialhilfebedarf determiniert; er hängt u.a. von den warmen Wohnkosten ab (vgl. zur Konstruktion der Fallbeispiele Unterabschnitt 2.2.1). Einschließlich der Wohnkosten ergibt sich für allein Stehende ein Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von über 600 EUR monatlich.

Demgegenüber ist das Haushaltsnettoeinkommen einer nicht erwerbstätigen allein Erziehenden stark vom Alter des Kindes abhängig. Das Einkommen wird determiniert durch den Sozialhilfebedarf und die auf die Sozialhilfe nicht anrechenbaren Einkommenskomponenten. Dies sind das in den ersten beiden Lebensjahren gezahlte Erziehungsgeld in voller Höhe und das durchgängig gezahlte Kindergeld zu einem Betrag von 10,25 EUR monatlich. In den ersten

beiden Lebensjahren ist das Haushaltsnettoeinkommen mit über 1.300 EUR monatlich mehr als doppelt so hoch wie das einer allein Stehenden. Anschließend sinkt es auf gut 1.000 EUR monatlich. Die leichten Schwankungen in den folgenden Jahren resultieren aus den altersdifferenzierten Regelsätzen der Sozialhilfe für Kinder und aus den ebenfalls vom Kindesalter abhängigen Mehrbedarfszuschlägen für allein Erziehende.

Abbildung 2: Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (allein Stehende und allein Erziehende mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

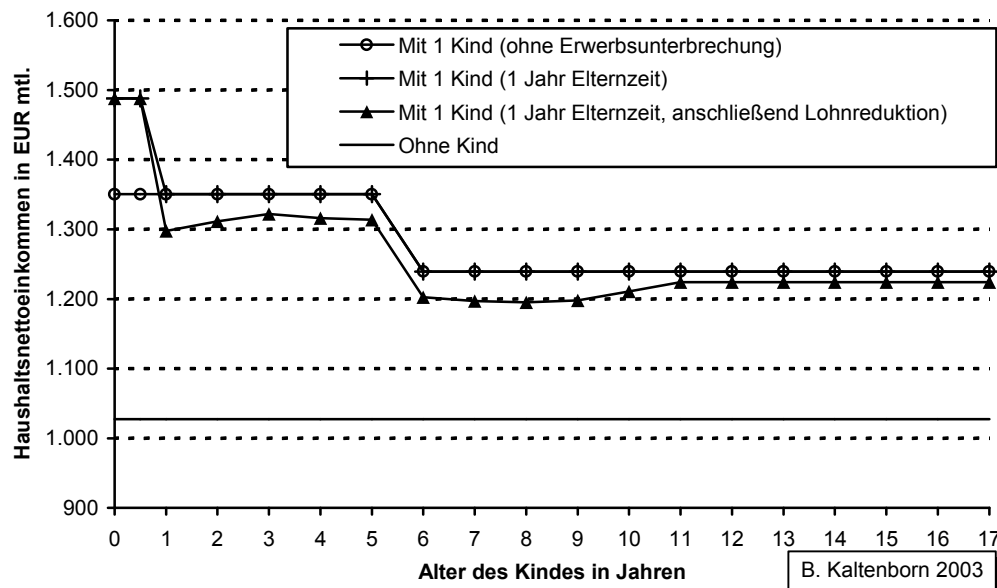
Abbildung 3 zeigt das Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf einer vollzeitbeschäftigten allein Erziehenden mit einem Bruttoentgelt in Höhe von 1.500 EUR monatlich mit und ohne Inanspruchnahme der Elternzeit. Zum Vergleich dient wiederum eine allein Stehende; sie erzielt ebenfalls ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.500 EUR monatlich (ohne Erwerbsunterbrechung).

Die allein Stehende erzielt durchgehend ein Nettoeinkommen von über 1.000 EUR monatlich. Bei einer allein Erziehenden ohne Erwerbsunterbrechung beträgt das Haushaltsnettoeinkommen anfangs etwa 1.350 EUR monatlich. Erziehungsgeld kommt aufgrund der Vollzeitbeschäftigung hier nicht in Betracht. Nach sechs Jahren entfällt der zunächst an das Kind gezahlte Unterhaltsvorschuss in Höhe von 111 EUR monatlich und das Haushaltsnettoeinkommen sinkt entsprechend.

Falls die allein Erziehende Elternzeit in Anspruch nimmt, ist ihr Haushaltsnettoeinkommen während des einjährigen Bezugs von Erziehungsgeld in der Budget-Variante um fast 150 EUR monatlich höher als bei Erwerbstätigkeit. Wird von einer anschließenden Lohneinbuße aufgrund der einjährigen Erwerbsunterbrechung abstrahiert, so ist das Haushaltsnettoeinkommen nach dem ersten Jahr so hoch wie bei einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit. Unter Berücksichtigung einer Lohneinbuße ist ihr Haushaltsnettoeinkommen anschließend

um 15 bis 50 EUR monatlich geringer. Allerdings fällt die Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens aufgrund der Regelungen des Steuer-Transfer-Systems geringer als die Bruttoentgelteinbuße aus. Auf die kumulierten Änderungen über die ersten 18 Lebensjahre des Kindes wird weiter unten eingegangen.

Abbildung 3: Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (allein Stehende und allein Erziehende mit einem Kind mit einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

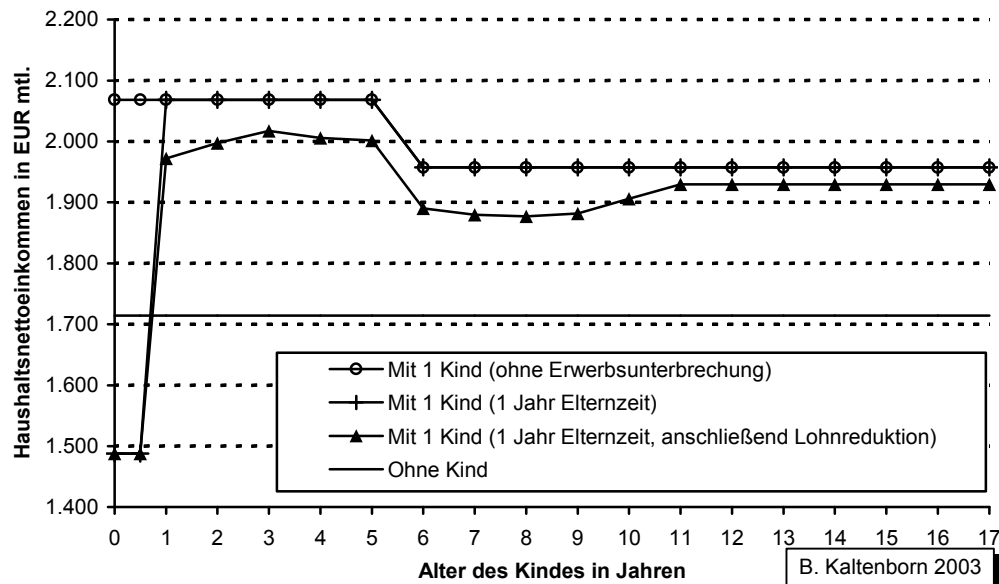
Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

Abbildung 4 zeigt das Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf einer vollzeitbeschäftigten allein Erziehenden mit einem Kind mit einem Bruttoentgelt in Höhe von 3.000 EUR monatlich, wiederum im Vergleich mit einer entsprechenden allein Stehenden. Die allein Stehende erzielt durchgängig ein Nettoeinkommen in Höhe von gut 1.700 EUR monatlich.

Eine allein Erziehende ohne Erwerbsunterbrechung verfügt anfangs über ein Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von knapp 2.100 EUR monatlich. Nach sechs Jahren sinkt es wegen des Wegfalls des Unterhaltsvorschusses um 111 EUR monatlich. Demgegenüber ist das Haushaltsnettoeinkommen während des ersten Lebensjahres des Kindes bei Inanspruchnahme von Elternzeit und Erziehungsgeld trotz der unterstellten Budget-Variante mit 1.500 EUR deutlich niedriger. Aufgrund des hohen Verdienstes reicht hier das vom Einkommensausfall unabhängige Erziehungsgeld nicht aus, die Nettoeinkommenseinbuße auszugleichen. Überdies ist das Haushaltsnettoeinkommen bei einer Erwerbsunterbrechung aufgrund des hohen Verdienstes auch geringer als das einer durchgängig vollzeitbeschäftigten allein Stehenden. Nach der einjährigen Elternzeit steigt das Haushaltsnettoeinkommen bei einer Vollzeitbeschäftigung wieder deutlich an. Ohne Berücksichtigung einer anschließenden Lohneinbuße aufgrund der Erwerbsunterbrechung entspricht es ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes dem Haushaltsnet-

toeinkommen einer durchgängig beschäftigten allein Erziehenden. Wird eine Lohneinbuße berücksichtigt, so ist das Haushaltsnettoeinkommen um 30 bis 100 EUR monatlich geringer.

Abbildung 4: Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (allein Stehende und allein Erziehende mit einem Kind mit einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich)



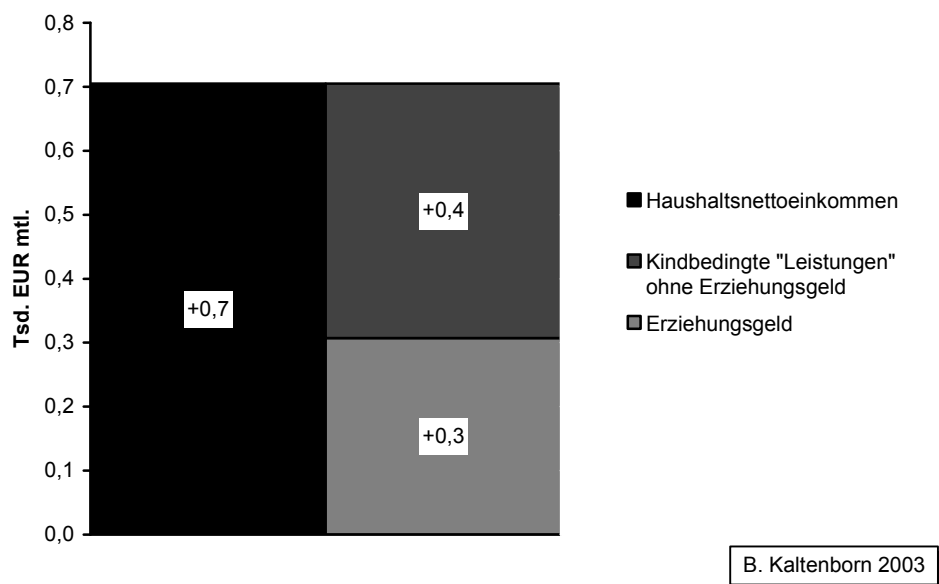
Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

Die Abbildungen 5 und 6 zeigen die Änderungen verschiedener Einkommenskomponenten einer nicht erwerbstätigen allein Erziehenden mit einem Kind im Vergleich zu einer nicht erwerbstätigen allein Stehenden in den ersten beiden bzw. in den ersten 18 Lebensjahren des Kindes. Wie bereits dargestellt, ist das Haushaltsnettoeinkommen einer allein Erziehenden in den ersten beiden Lebensjahren mit etwa 700 EUR monatlich deutlich höher als das einer nicht erwerbstätigen allein Stehenden. Ursache hierfür sind das Erziehungsgeld mit 307 EUR monatlich und weitere kindbedingte „Leistungen“ in Höhe von etwa 400 EUR monatlich (Abbildung 5). Diese weiteren kindbedingten „Leistungen“ umfassen alle Einkommensänderungen, die sich durch die Existenz eines Kindes (bei gleichem Bruttoentgelt) ergeben. Hierzu gehören neben Kindergeld und Unterhaltsvorschuss auch zusätzliche Sozialhilfe und zusätzliches Wohngeld sowie die Wirkungen der kindbedingten einkommensteuerlichen Freibeträge (Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf). In den ersten beiden Lebensjahren hat das Erziehungsgeld bei dieser Fallkonstellation einen großen Anteil am Einkommenszuwachs.

Demgegenüber tritt bei einer Betrachtung der ersten 18 Lebensjahre des Kindes die Bedeutung des Erziehungsgeldes zurück (Abbildung 6). Am gesamten zusätzlichen Haushaltsnettoeinkommen von über 86.000 EUR hat es mit 7.368 EUR lediglich einen Anteil von 8,5%. Die übrigen 79.000 EUR bzw. 91,5% stammen aus anderen kindbedingten Transferleistungen.

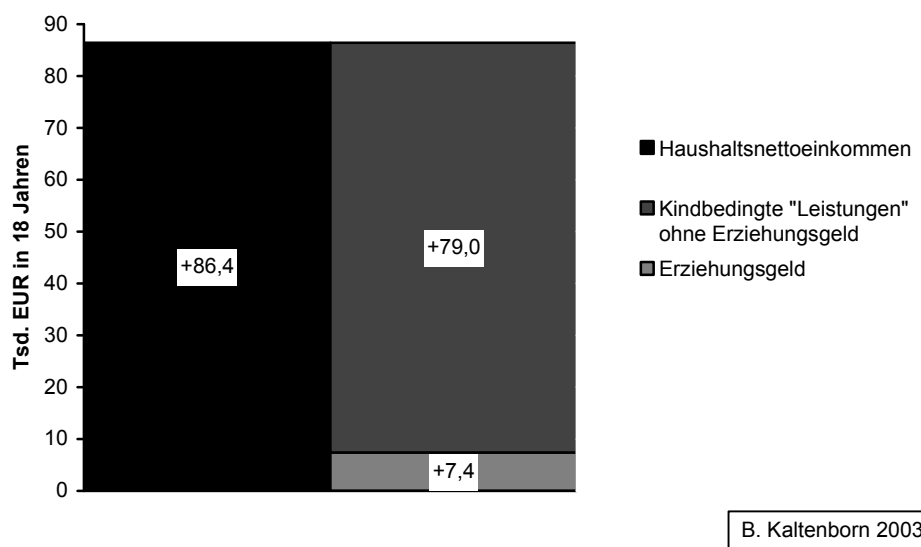
Abbildung 5: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens durch ein Kind in den ersten beiden Lebensjahren (allein Erziehende ohne Erwerbstätigkeit)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 6: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (allein Erziehende ohne Erwerbstätigkeit)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Die Abbildungen 7 und 8 zeigen die Änderungen verschiedener Einkommenskomponenten einer vollzeitbeschäftigten allein Erziehenden mit einem Kind mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich im Vergleich zu einer allein Stehenden mit einem Bruttoentgelt von ebenfalls 1.500 EUR monatlich im ersten bzw. in den ersten 18 Lebensjahren des Kindes.

Ohne Erwerbsunterbrechung ist das Haushaltsnettoeinkommen der allein Erziehenden wie oben bereits dargestellt anfangs um etwa 300 EUR monatlich höher als bei einer entsprechenden allein Stehenden (Abbildung 7). Dieser Einkommensunterschied resultiert ausschließlich aus kindbedingten „Leistungen“ (ohne Erziehungsgeld), und zwar aus dem Kindergeld, dem Unterhaltsvorschuss und den kindbedingten einkommensteuerlichen Freibeträgen. Über 18 Jahre summiert sich der Unterschied im Haushaltsnettoeinkommen auf knapp 54.000 EUR.

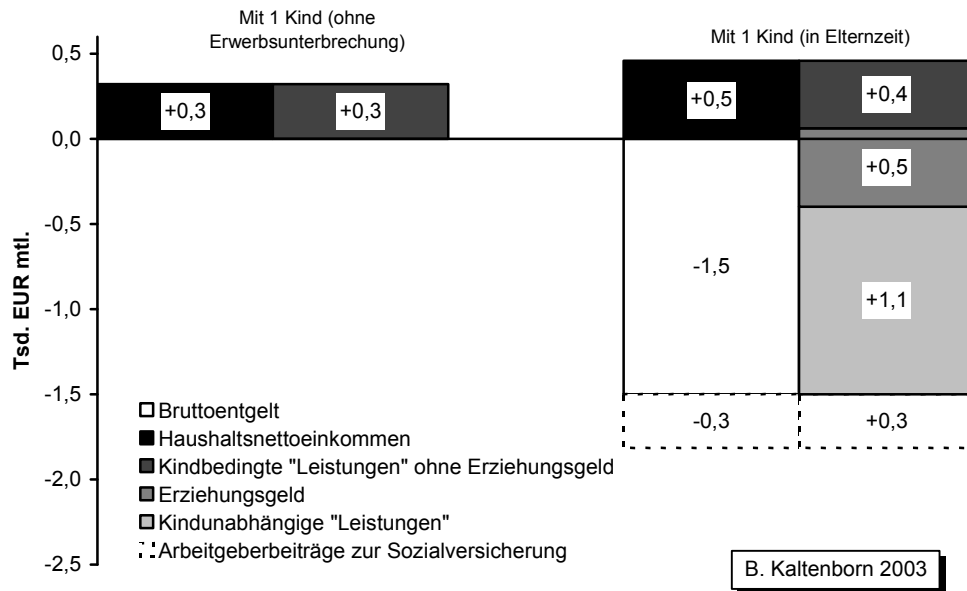
Demgegenüber ist bei Inanspruchnahme der Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes das Haushaltsnettoeinkommen einer allein Erziehenden um 460 EUR monatlich höher als das einer erwerbstätigen allein Stehenden.⁵ Da gleichzeitig 1.500 EUR Bruttoentgelt sowie über 300 EUR Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung entfallen, muss der Staat insgesamt knapp 2.300 EUR monatlich an zusätzlichen Leistungen erbringen bzw. auf Einnahmen verzichten. Kindunabhängig muss der Staat monatlich auf über 300 EUR Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung verzichten, 1.100 EUR „Leistungen“ muss er zusätzlich erbringen. Diese kindunabhängigen „Leistungen“ bestehen aus Ausfällen bei den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, bei der Einkommensteuer und beim Solidaritätszuschlag sowie zusätzlichen Wohngeld- und Sozialhilfeleistungen. Demgegenüber beträgt das Erziehungsgeld selbst in der Budget-Variante lediglich 460 EUR, die weiteren kindabhängigen Leistungen zusammen etwa 400 EUR monatlich.

In den ersten 18 Lebensjahren des Kindes zusammen ergibt sich bei einjähriger Inanspruchnahme der Elternzeit ohne anschließende Lohneinbuße ein Nettoeinkommenszuwachs in Höhe von über 55.000 EUR. Unter Berücksichtigung des entfallenden Bruttolohns und der entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung im ersten Lebensjahr ergeben sich 77.000 EUR, die der Staat durch „Leistungen“ ausgleichen muss. Dieser Betrag setzt sich aus 3.800 EUR Arbeitgeberbeiträgen, 13.200 EUR kindunabhängigen Leistungen, 5.520 EUR Erziehungsgeld und knapp 55.000 EUR weiteren kindabhängigen Leistungen zusammen.

Wird berücksichtigt, dass im Anschluss an die Elternzeit mit einer Lohneinbuße zu rechnen ist, so fällt das Bruttoentgelt in den ersten 18 Jahren um weitere 12.000 EUR geringer aus. Dies wird etwa zur Hälfte durch entfallende Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sowie durch verminderte Steuern (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag) ausgeglichen. Per saldo fällt das im Vergleich zu einer allein Stehenden zusätzliche Haushaltsnettoeinkommen durch diese Lohneinbuße um insgesamt etwa 6.000 EUR geringer aus. Damit ist das Haushaltsnettoeinkommen um etwa 4.000 EUR geringer als beim Verzicht auf die Inanspruchnahme einer einjährigen Elternzeit. Dies sind damit zugleich die Nettokosten des Berechtigten für die Inanspruchnahme der Elternzeit. Die Kosten des Staates belaufen sich hingegen auf etwa 32.000 EUR, davon 5.500 EUR durch die Gewährung von Erziehungsgeld.

⁵ Dass dieser Betrag exakt dem ungekürzten Erziehungsgeld in der Budget-Variante entspricht ist Zufall.

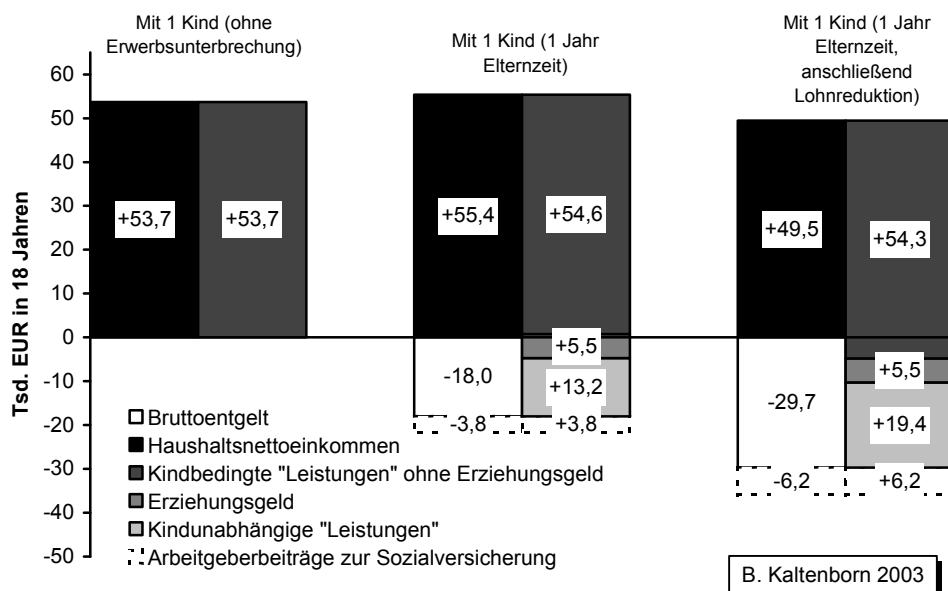
Abbildung 7: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind im ersten Lebensjahr (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der Elternzeit kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 8: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der ggf. einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

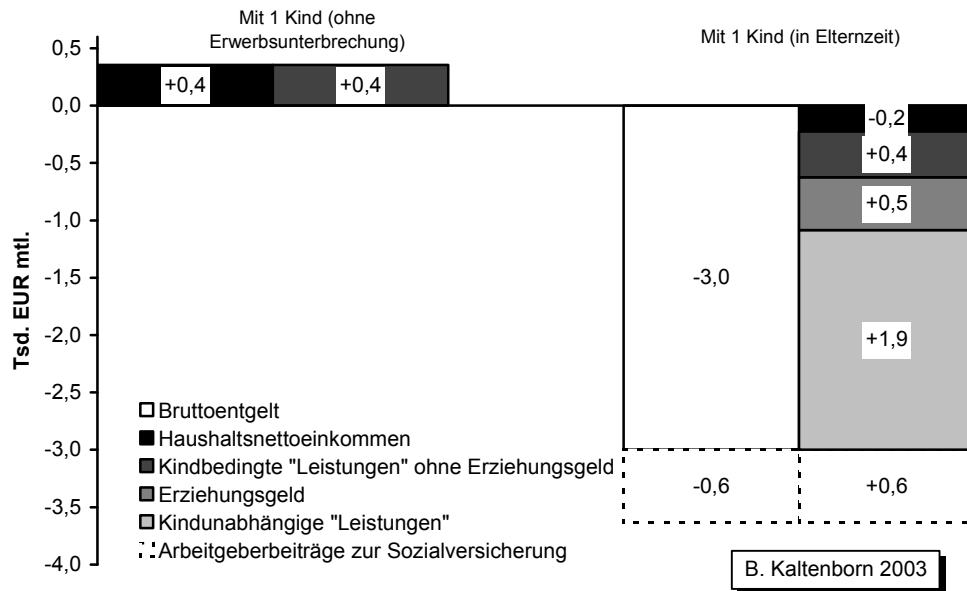
Schließlich enthalten die Abbildungen 9 und 10 die Änderungen verschiedener Einkommenskomponenten für allein Erziehende mit einem Kind mit einem monatlichen Bruttoentgelt von 3.000 EUR. Ohne Erwerbsunterbrechung ist - wie bereits oben dargestellt - das Haushaltsnettoeinkommen im ersten Lebensjahr des Kindes um etwa 400 EUR monatlich höher als bei einer allein Stehenden mit gleichem Bruttoentgelt (Abbildung 9). Dies wird ausschließlich durch verschiedene kindbedingte „Leistungen“ verursacht (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, kindbedingte einkommensteuerliche Freibeträge). Ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht jedoch nicht. Der Unterschied ist höher als bei einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR, weil sich bei höherem Bruttoentgelt die kindbedingten einkommensteuerlichen Freibeträge stärker auswirken. Entsprechend ist auch über die ersten 18 Lebensjahre des Kindes das zusätzliche Haushaltsnettoeinkommen mit über 60.000 EUR höher als bei einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.500 EUR (Abbildung 10).

Während einer Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes ist das Haushaltsnettoeinkommen trotz des Bezugs von Erziehungsgeld in der Budget-Variante um etwa 200 EUR monatlich geringer als bei einer allein Stehenden ohne Erwerbsunterbrechung. Das ausfallende Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich (zuzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) wird zu fast zwei Drittel durch kindunabhängige „Leistungen“ kompensiert. Jeweils knapp ein Sechstel wird durch das Erziehungsgeld (460 EUR monatlich) und andere kindbedingte „Leistungen“ kompensiert.

Wird von einer Lohneinbuße im Anschluss an die Elternzeit abstrahiert, so ist das Haushaltsnettoeinkommen einer allein Erziehenden in den ersten 18 Lebensjahren um über 53.000 EUR höher als das einer allein Stehenden. Die staatlichen „Leistungen“ müssen dabei nicht nur dieses zusätzliche Haushaltsnettoeinkommen gewährleisten, sondern auch das um 36.000 EUR reduzierte Bruttoentgelt und die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 7.600 EUR ausgleichen. Insgesamt ergeben sich dadurch staatliche „Leistungen“ in Höhe von 97.000 EUR. Das durch die Erwerbsunterbrechung entfallende Bruttoentgelt wird zu etwa zwei Dritteln durch kindunabhängige staatliche „Leistungen“ und zu einem weiteren knappen Drittel durch das Erziehungsgeld ausgeglichen. Lediglich etwa ein Sechstel des entfallenden Bruttoentgelts führt auch zu einer Verminderung des Haushaltsnettoeinkommens.

Wird demgegenüber eine Lohneinbuße im Anschluss an die Elternzeit berücksichtigt, so ergibt sich über die ersten 18 Lebensjahre des Kindes im Vergleich zu einer allein Stehenden ein zusätzliches Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von knapp 43.000 EUR. Die staatlichen „Leistungen“ betragen hier - einschließlich entfallender Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung - fast 115.000 EUR. Die Bruttoentgelteinbuße in Höhe von 59.000 EUR durch die einjährigen Elternzeit (einschließlich anschließender Lohneinbuße) wird zu mehr als zwei Dritteln durch staatliche „Leistungen“, vorrangig durch kindunabhängige, jedoch auch durch Erziehungsgeld, kompensiert.

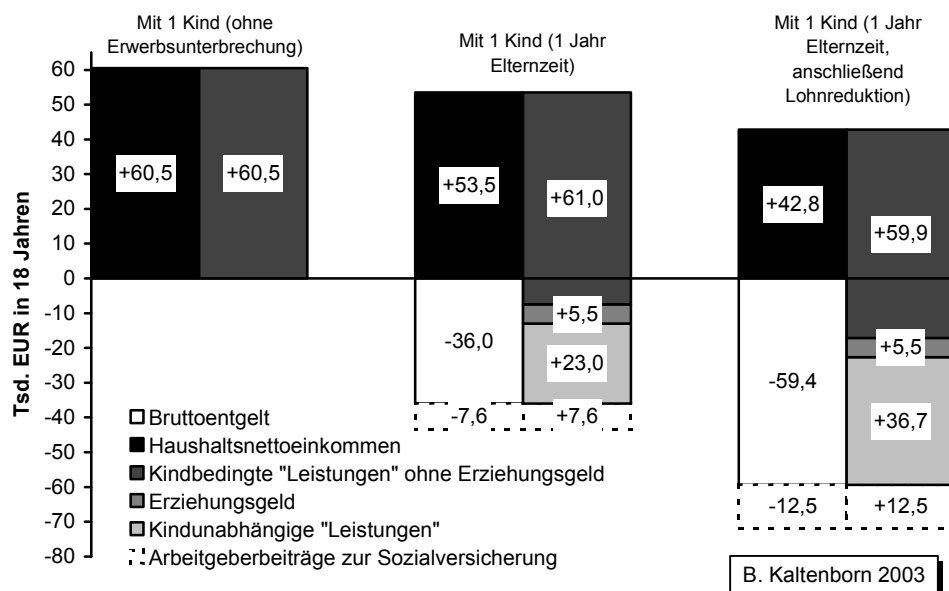
Abbildung 9: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind im ersten Lebensjahr (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der Elternzeit kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 10: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der ggf. einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

2.2.2.2 Ehepaare

Bei den Ehepaaren werden solche mit einem und mit zwei vollzeitbeschäftigten Verdienern betrachtet. Der eine Verdiener erzielt ein monatliches Bruttoentgelt von 1.500 EUR. Bei zwei Verdienern werden drei unterschiedliche Verdienstkongstellationen betrachtet: (a) beide verdienen 1.500 EUR monatlich, (b) beide erzielen ein Bruttoentgelt von 3.000 EUR und (c) ein Ehepartner verdient 1.500 EUR und der andere 3.000 EUR. Bei den Ehepaaren mit zwei Verdienern wird noch danach unterschieden, ob im ersten Lebensjahr des Kindes Elternzeit in Anspruch genommen wird. Bei unterschiedlichen Bruttoentgelten nimmt ggf. der geringer verdienende Ehepartner die Elternzeit in Anspruch. Schließlich wird im Fall der Inanspruchnahme der Elternzeit noch danach unterschieden, ob anschließend eine Lohneinbuße entsprechend der Schätzergebnisse von BEBLO und WOLF [2002, S. 30] in Kauf genommen werden muss (vgl. Abschnitt 2.1).

Die Abbildungen 11, 12, 13 und 14 zeigen das Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf über die ersten 18 Lebensjahre des Kindes jeweils im Vergleich zu einem Ehepaar ohne Kind mit gleichem Bruttoentgelt. Die Interpretation ist analog zu den allein Erziehenden.

Die anschließenden Abbildungen zeigen ebenfalls analog zu den allein Erziehenden die Änderungen verschiedener Einkommenskomponenten von Ehepaaren mit einem Kind gegenüber einem Ehepaar ohne Kind(er) im ersten bzw. den ersten 18 Lebensjahren des Kindes. Bei den Ehepaaren, bei denen ein Partner durchgehend ein Bruttoentgelt von 3.000 EUR erzielt, wird das Erziehungsgeld nur in den ersten sechs Monaten gezahlt. Hier wird daher bei den Abbildungen zwischen den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes und der unmittelbar anschließenden Zeit unterschieden.

Die folgende Interpretation konzentriert sich auf den „Gesamteffekt“ über die ersten 18 Lebensjahre des Kindes. Das durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren zusätzliche Haushaltsnettoeinkommen ist bei den hier betrachteten Fallbeispielen von Ehepaaren dann am höchsten, wenn ein Ehepartner durchgehend nicht erwerbstätig ist und der andere ein Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich erzielt. Das zusätzliche Haushaltsnettoeinkommen beträgt hier 59.000 EUR. Dabei hat das in den ersten beiden Lebensjahren gezahlte Erziehungsgeld einen Anteil von 12,5%.

Falls beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt sind und kein Partner anlässlich des Kindes seine Erwerbstätigkeit unterbricht, dann ist ihr Haushaltsnettoeinkommen in den ersten 18 Lebensjahren des Kindes bei den hier betrachteten Fallbeispielen um 35.000 bis 39.000 EUR höher als ohne Kind. Aufgrund der durchgehenden Vollzeitbeschäftigung wird Erziehungsgeld nicht gezahlt.

Falls bei zwei vollzeitbeschäftigten Ehepartnern ein Partner im ersten Lebensjahr des Kindes Elternzeit in Anspruch nimmt, dann resultiert - ohne anschließende Lohnreduktion - bei einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich eine Bruttoentgelteinbuße von 18.000 EUR und bei einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich eine Bruttoentgelteinbuße von 36.000 EUR. Hinzu kommen noch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 3.800 bzw. 7.600 EUR. Die Bruttoentgelteinbuße von 18.000 EUR führt lediglich zu einer Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens um 4.500 bzw. 7.000 EUR (Bruttoentgelt des durchgehend voll-

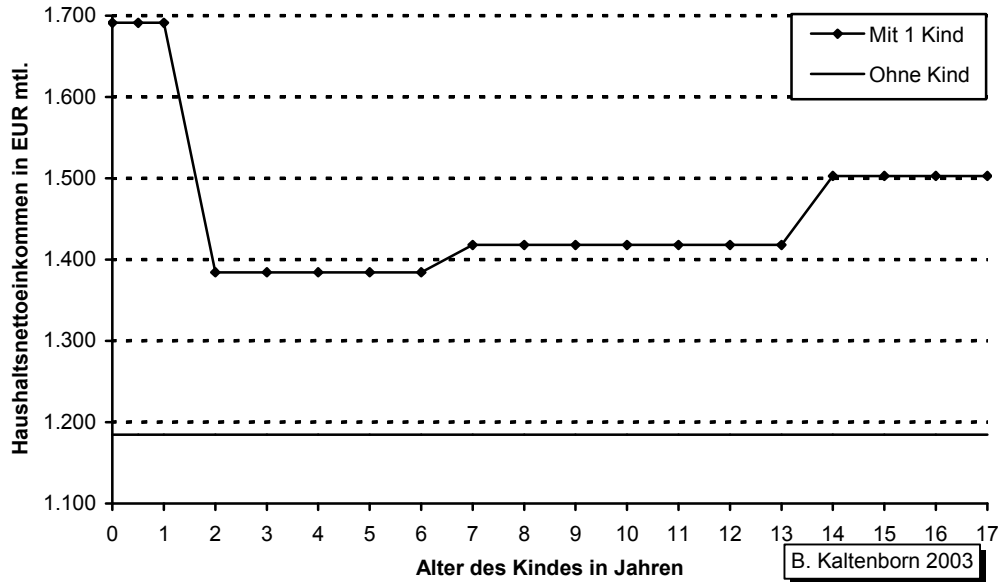
zeitbeschäftigten Partners von 1.500 bzw. 3.000 EUR monatlich), im Übrigen erfolgt ein staatlicher Ausgleich. Falls der durchgehend erwerbstätige Ehepartner ein Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich erzielt, dann kann das Erziehungsgeld während der einjährigen Elternzeit in der Budget-Variante in Anspruch genommen werden; dies sind insgesamt 5.520 EUR. Hingegen wird Erziehungsgeld bei einem monatlichen Verdienst des durchgehend vollzeitbeschäftigten Ehepartners von 3.000 EUR lediglich in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes in Höhe des Regelbetrags gezahlt; dies sind insgesamt 1.842 EUR. Hauptsächlich durch das unterschiedliche Erziehungsgeld ergibt sich der Unterschied beim staatlichen Ausgleich der Bruttoentgelteinbuße von 18.000 EUR.

Eine Bruttoentgelteinbuße von 36.000 EUR aufgrund einer einjährigen Elternzeit wird hingegen in geringerem Umfang staatlich ausgeglichen. Das Haushaltsnettoeinkommen vermindert sich um etwa 15.000 EUR. Das Erziehungsgeld trägt im ersten halben Jahr mit insgesamt 1.842 EUR zu diesem staatlichen Ausgleich bei.

Falls im Anschluss an eine einjährige Elternzeit eine Lohneinbuße entsprechend den Schätzungen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30] resultiert (vgl. Abschnitt 2.1), dann reduziert sich das aufgrund eines Kindes in den ersten 18 Lebensjahren zusätzliche Haushaltsnettoeinkommen weiter. Diese Reduktion beträgt bei einem Bruttoentgelt bei Vollzeitbeschäftigung von 1.500 EUR monatlich insgesamt 5.000 EUR und bei 3.000 EUR monatlich insgesamt 10.000 EUR.

Per saldo ergibt sich trotz einjähriger Erwerbsunterbrechung und anschließender Lohneinbuße bei allen hier betrachteten Ehepaaren mit einem Kind in den ersten 18 Lebensjahren im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kind und ohne Erwerbsunterbrechung insgesamt ein höheres Haushaltsnettoeinkommen. Es beträgt zwischen etwa 14.000 und 26.000 EUR. Der Anteil des Erziehungsgelds hieran beträgt zwischen 8% und 21%.

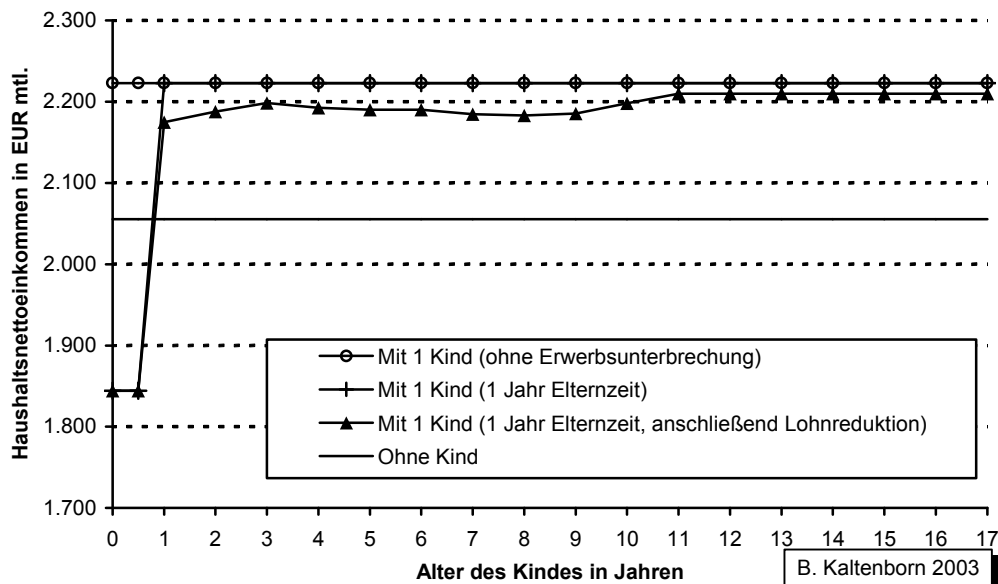
Abbildung 11: Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (Ehepaar ohne und mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit, ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

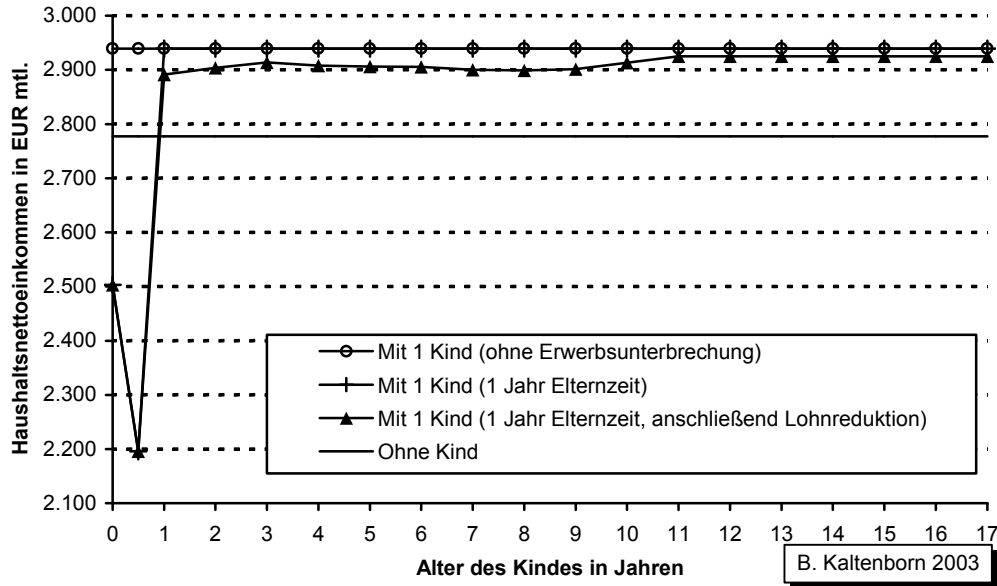
Abbildung 12: Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (Ehepaar ohne und mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

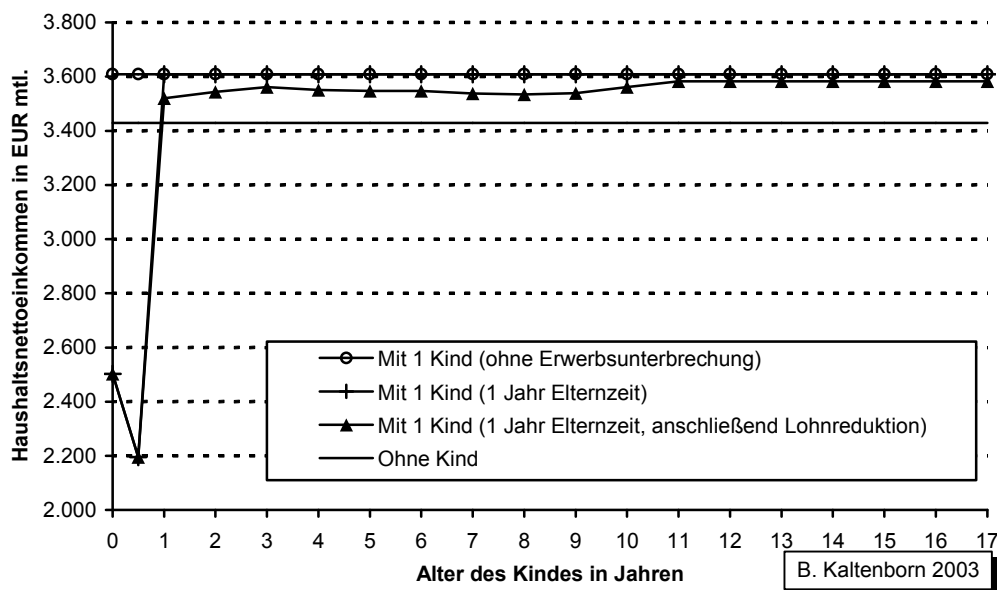
Abbildung 13: Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (Ehepaar ohne und mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; geringer verdienender Ehepartner ggf. in Elternzeit.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

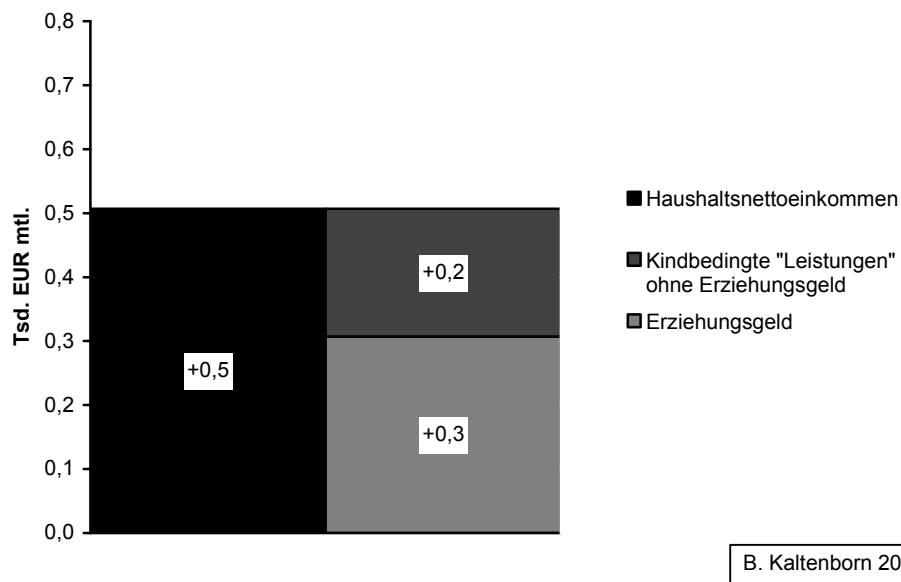
Abbildung 14: Haushaltsnettoeinkommen im Zeitverlauf (Ehepaar ohne und mit einem Kind ohne Erwerbstätigkeit, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

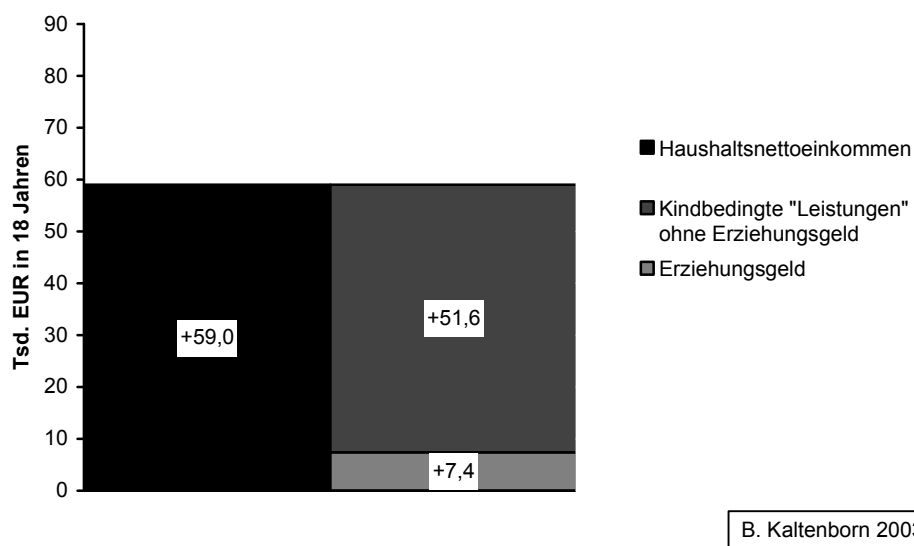
Abbildung 15: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten beiden Lebensjahren (Ehepaar, ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

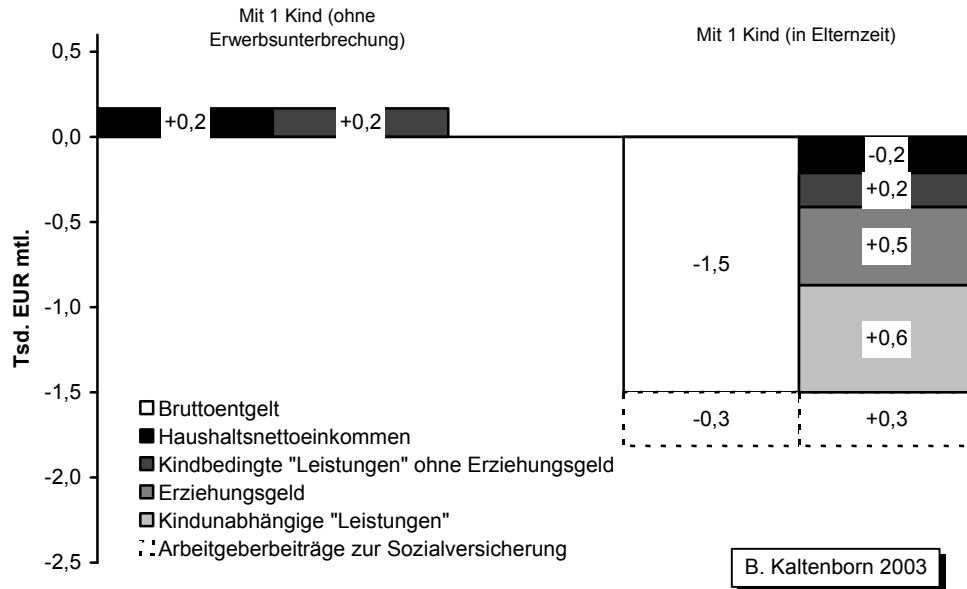
Abbildung 16: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

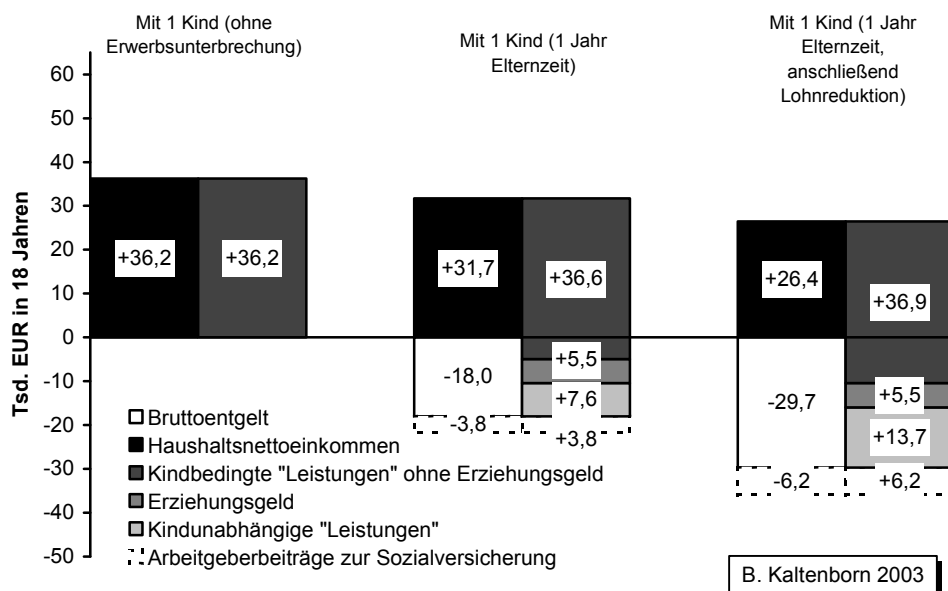
Abbildung 17: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind im ersten Lebensjahr (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der Elternzeit hat der erziehende Ehepartner kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

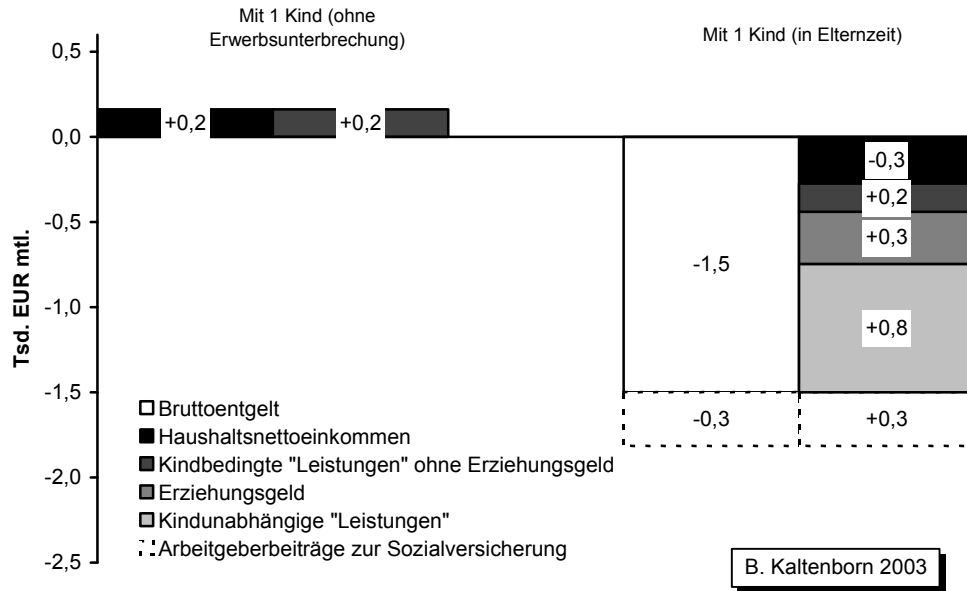
Abbildung 18: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der ggf. einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes hat der erziehende Ehepartner kein Erwerbseinkommen.

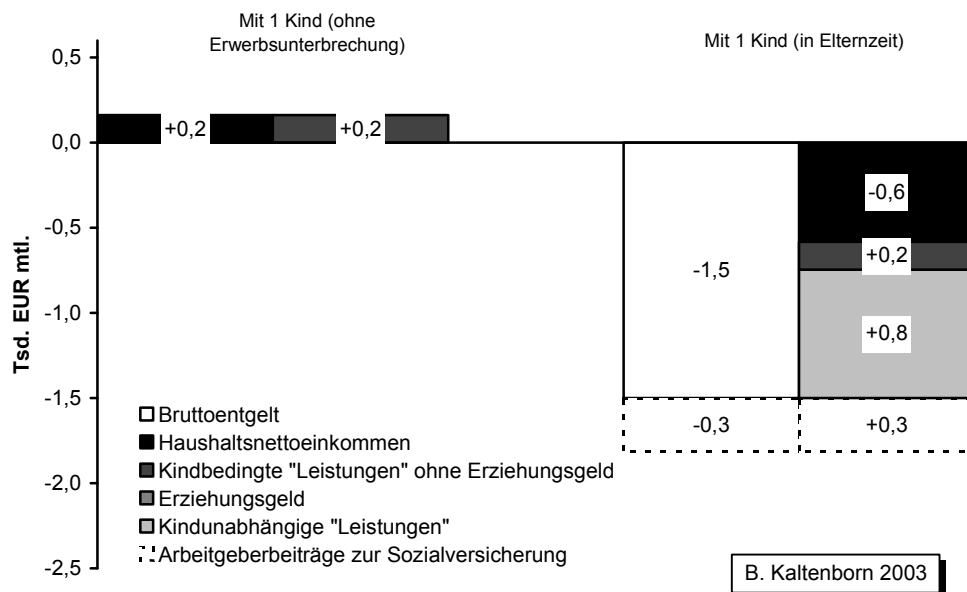
Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

Abbildung 19: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten sechs Lebensmonaten (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR mtl.)



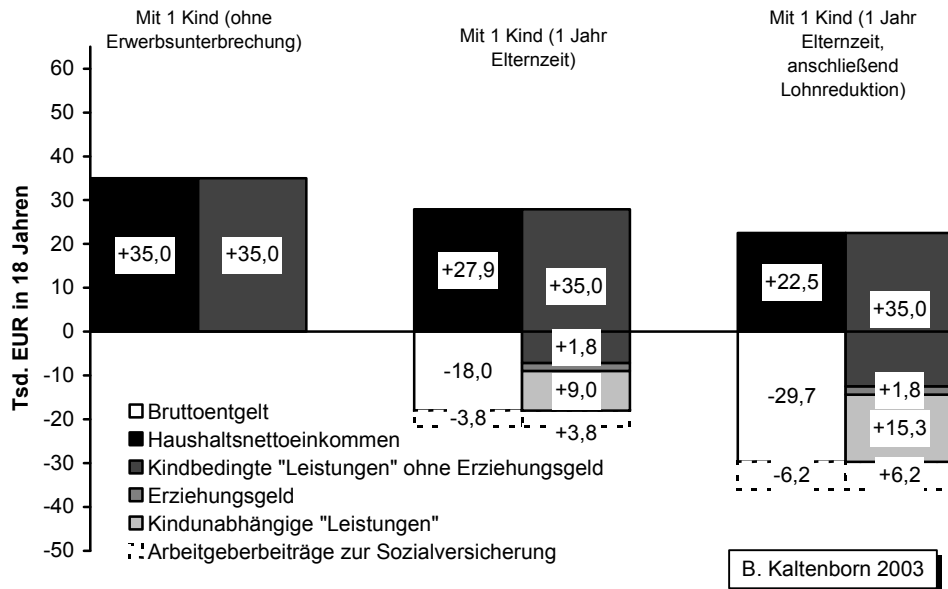
Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der Elternzeit hat der erziehende Ehepartner (mit dem vormals geringeren Erwerbseinkommen) kein Erwerbseinkommen.
 Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 20: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind vom 7. bis 24. Lebensmonat (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der Elternzeit hat der erziehende Ehepartner (mit dem vormals geringeren Erwerbseinkommen) kein Erwerbseinkommen.
 Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

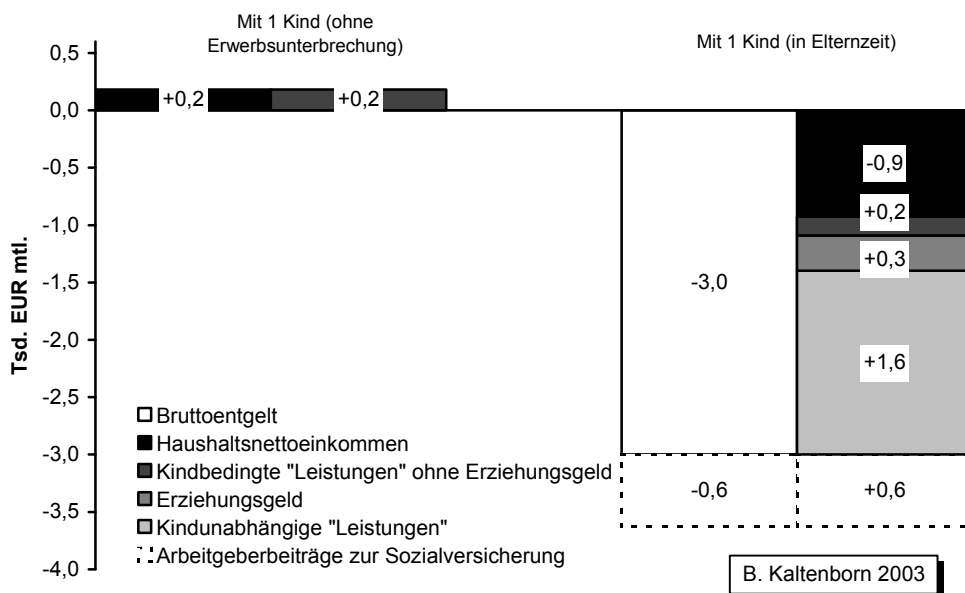
Abbildung 21: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der ggf. einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes hat der erziehende Ehepartner (mit dem vormals geringeren Erwerbseinkommen) kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

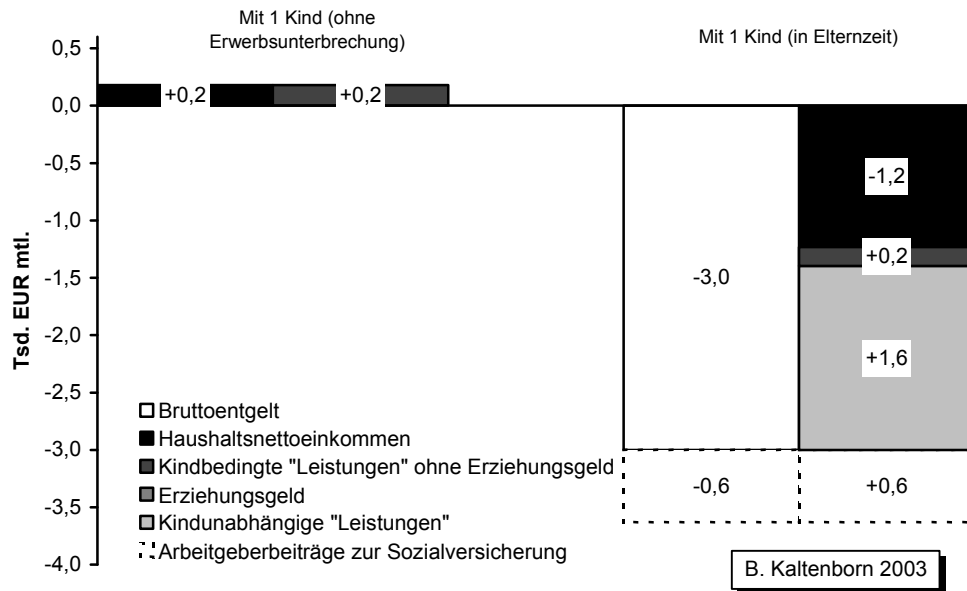
Abbildung 22: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten sechs Lebensmonaten (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der Elternzeit hat der erziehende Ehepartner kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

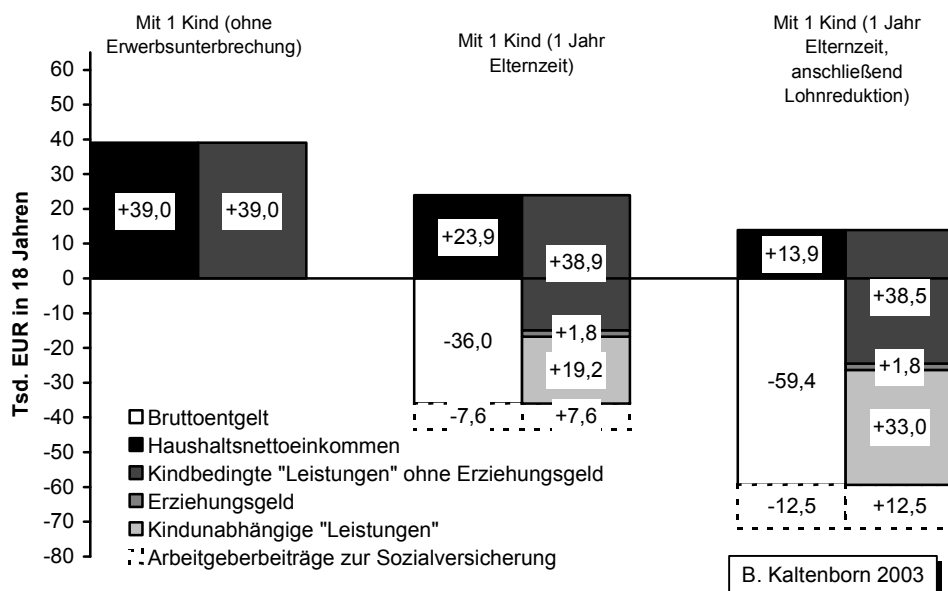
Abbildung 23: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind vom 7. bis 24. Lebensmonat (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der Elternzeit hat der erziehende Ehepartner kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 24: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der ggf. einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes hat der erziehende Ehepartner kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

2.2.3 Elternzeitbedingte Nettoeinkommensänderung und fiskalische Konsequenzen

In Unterabschnitt 2.2.2 wurde auf die Nettoeinkommensänderung eingegangen, die durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren - mit und ohne Erwerbsunterbrechung von einem Jahr – im Vergleich zu Kinderlosen resultiert. Im Folgenden werden diese Informationen verdichtet, indem die Nettoeinkommensänderung und überdies die fiskalischen Konsequenzen (Staat einschließlich Sozialversicherung) skizziert werden, die - bei Existenz eines Kindes - durch eine einjährige Erwerbsunterbrechung entstehen.

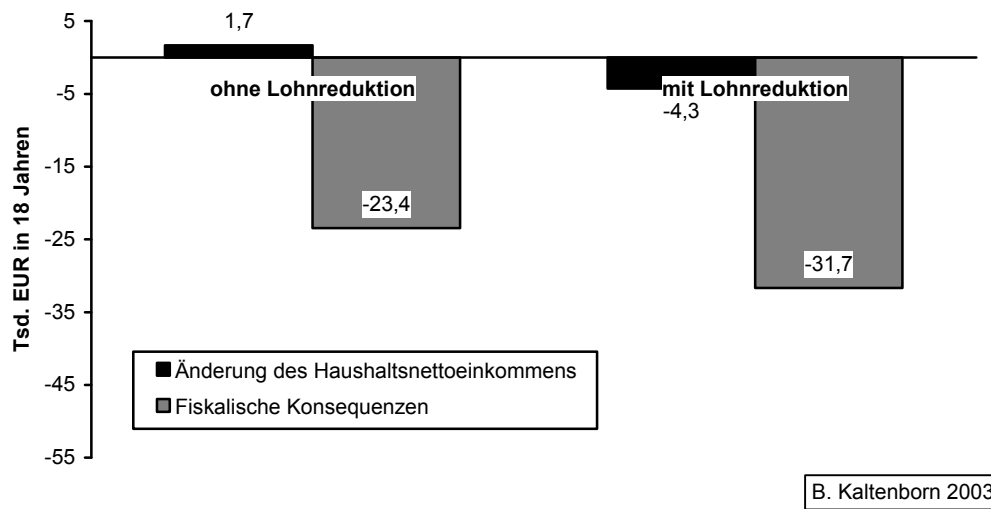
Bei einer vollzeitbeschäftigten allein Erziehenden mit einem Kind und einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich erhöht sich aufgrund einer einjährigen Erwerbsunterbrechung (Elternzeit) ohne Berücksichtigung einer anschließenden Lohneinbuße das Haushaltsnettoeinkommen um insgesamt 1.700 EUR. Dies wird maßgeblich durch das Erziehungsgeld beeinflusst. Gleichzeitig ergeben sich fiskalische Einbußen von 23.400 EUR (Mindereinnahmen und Mehrausgaben). Wird eine Lohneinbuße im Anschluss an die einjährigen Erwerbsunterbrechung berücksichtigt,⁶ so reduziert sich das Haushaltsnettoeinkommen um insgesamt 4.300 EUR in den ersten 18 Lebensjahren des Kindes. Die fiskalische Einbuße aufgrund von Mindereinnahmen und Mehrausgaben beläuft sich in dieser Zeit auf 31.700 EUR.

Wie die folgenden Abbildungen zeigen, nimmt die Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens erwartungsgemäß sowohl bei den allein Erziehenden als auch bei den Ehepaaren mit dem Bruttoentgelt zu. Entsprechendes gilt auch für die fiskalischen Belastungen. Dabei sind die Unterschiede bei den allein Erziehenden tendenziell größer als bei den Ehepaaren. Bei den Ehepaaren wird das Haushaltsnettoeinkommen sowohl durch das einkommensteuerliche Ehegattensplitting als auch durch die Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners bei der Bemessung des Erziehungsgeldes nivelliert.

Insgesamt wird deutlich, dass die finanziellen Konsequenzen einer kindbedingten Erwerbsunterbrechung für den Fiskus gravierender als für die Eltern sind.

⁶ Wiederum werden zur Berechnung der Bruttolohneinbuße die Ergebnisse von BEBLO und WOLF [2002, S. 30] verwendet.

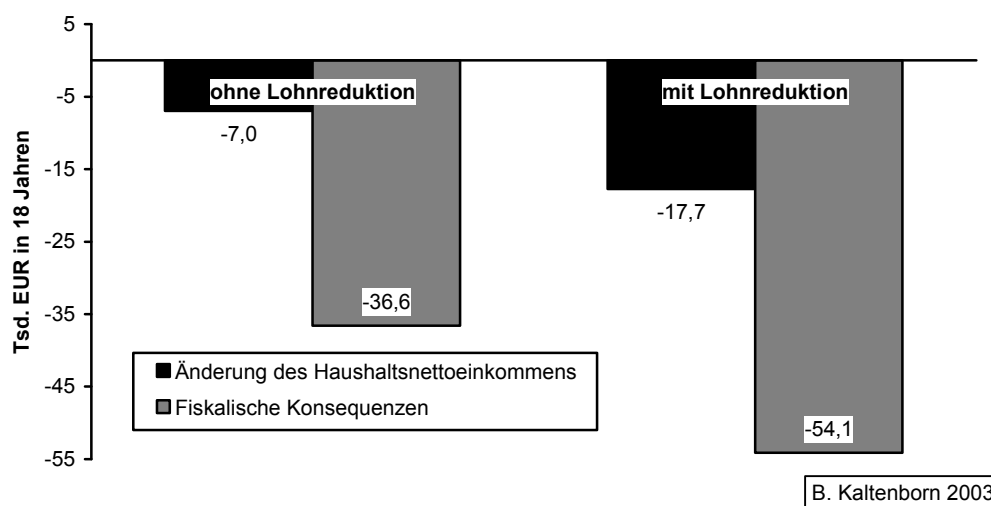
Abbildung 25: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

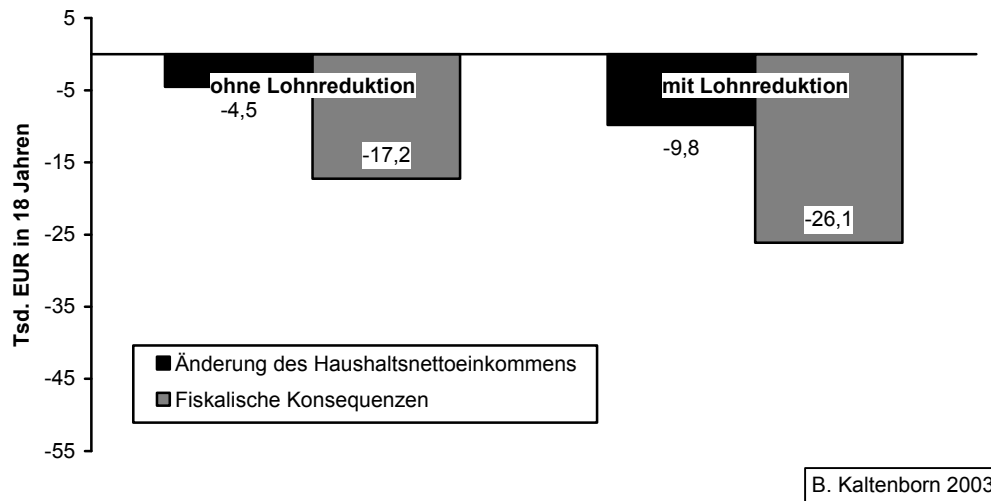
Abbildung 26: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (vollzeitbeschäftigte allein Erziehende mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

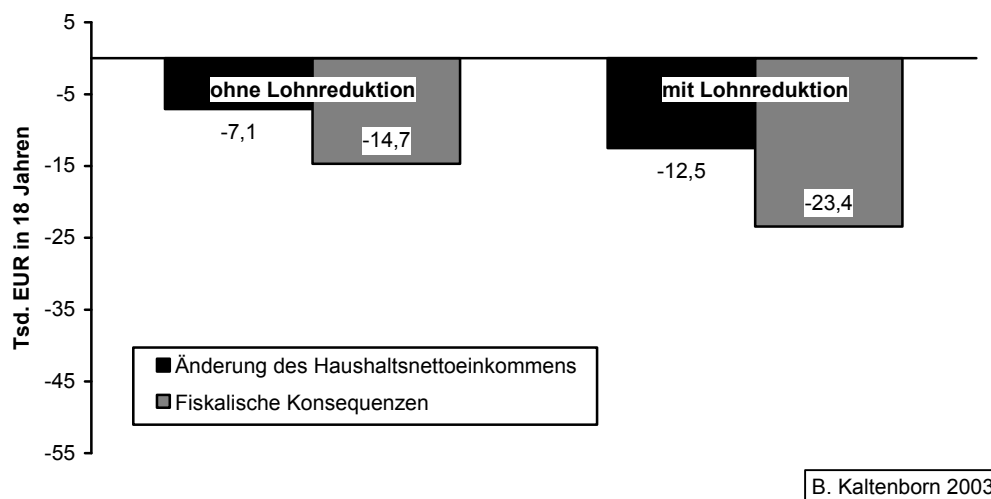
Abbildung 27: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes hat der erziehende Ehepartner kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

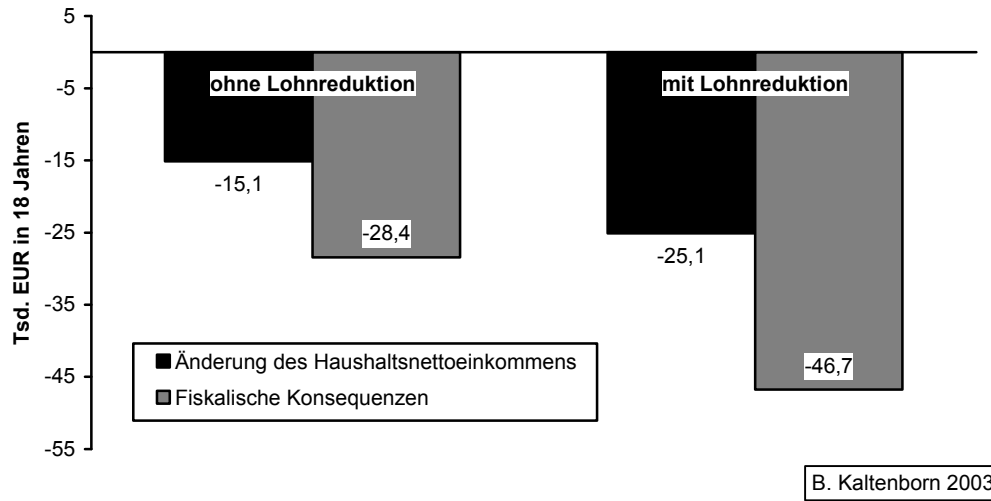
Abbildung 28: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 1.500 EUR und 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes hat der erziehende Ehepartner kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

Abbildung 29: Änderung des Haushaltsnettoeinkommens und fiskalische Konsequenzen aufgrund einer kindbedingten einjährigen Erwerbsunterbrechung in den ersten 18 Lebensjahren (Ehepaar, beide Ehepartner vollzeitbeschäftigt mit einem Bruttoentgelt von 3.000 EUR monatlich)



Anmerkung: Institutionelle Regelungen am 1. Januar 2003 in Westdeutschland; während der einjährigen Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes hat der erziehende Ehepartner kein Erwerbseinkommen.

Quelle: Berechnungen von KALTENBORN mit dem Simulationsmodell SIMTRANS unter Verwendung von Ergebnissen von BEBLO und WOLF [2002, S. 30].

3 Ausgaben und Ausgabenstruktur

Das Statistische Bundesamt hat - gestützt auf eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe und mehrere Gutachten - die anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 für verschiedene Haushaltstypen ermittelten Konsumausgaben auf Erwachsene und Kinder aufgeteilt (MÜNNICH und KREBS [2002]). Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse zu den Konsumausgaben für Kinder und zur unterschiedlichen Ausgabenstruktur von Erwachsenen und Kindern jeweils in Haushalten mit einem Kind vorgestellt.

Sowohl bei Paaren mit einem Kind als auch bei allein Erziehenden mit einem Kind betragen 1998 im Durchschnitt die Konsumausgaben für das Kind etwa 500 EUR monatlich.⁷ Hinter diesem Durchschnittsbetrag verbirgt sich eine beachtliche Variation. Bei den jeweils 10% „ärmsten“ Paare mit einem Kind bzw. allein Erziehenden mit einem Kind (1. Dezil des Haushaltsnettoeinkommens) betragen die Konsumausgaben für das Kind im Durchschnitt lediglich 297 EUR bzw. 278 EUR monatlich. Bei den 10% der „reichsten“ Haushalte (10. Dezil des Haushaltsnettoeinkommens) waren es hingegen 865 EUR bzw. 813 EUR monatlich.

Auch mit dem Alter des Kindes nehmen die Konsumausgaben zu. Allerdings ist hier die Variation nicht so stark ausgeprägt; bei den allein Erziehenden betragen die Ausgaben zwischen 417 EUR und 565 EUR monatlich, bei den Paaren zwischen 426 EUR und 625 EUR monatlich. In Westdeutschland ist die Variation etwas stärker als in Ostdeutschland. Überdies wird ein Teil der mit dem Alter zunehmenden Konsumausgaben darauf zurückzuführen sein, dass die Eltern älterer Kinder typischerweise selbst älter sind und daher über ein höheres Erwerbseinkommen verfügen, das auch höhere Konsumausgaben erlaubt.

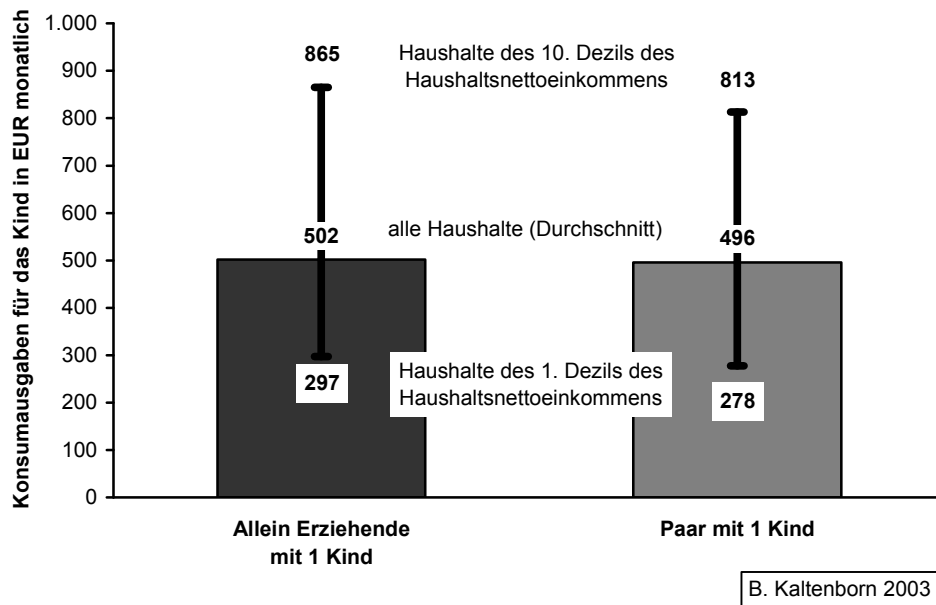
Im Verlauf der 18 Lebensjahre summieren sich die Konsumausgaben für ein Kind sowohl bei Paaren mit einem Kind als auch bei allein Erziehenden mit einem Kind durchschnittlich auf etwa 108.000 EUR. Diese durchschnittlichen Ausgaben sind damit bei allen in Unterabschnitt 2.2.2 betrachteten Fallbeispielen erwartungsgemäß höher als das durch ein Kind verursachte zusätzliche Haushaltsnettoeinkommen im gleichen Zeitraum.

Die Konsumausgaben für Kinder beeinflussen auch die Ausgabenstruktur. Für die Kinder fallen überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke sowie für Freizeit, Unterhaltung und Kultur an. Hingegen sind die Ausgaben für Wohnung und Energie sowie für Verkehr⁸ unterdurchschnittlich. Geburten werden auch Konsequenzen für die entsprechenden Wirtschaftszweige haben.

⁷ Mit zunehmender Kinderzahl steigen die Konsumausgaben für die Kinder, allerdings unterproportional.

⁸ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bereitschaftsaufwendungen für Kraftfahrzeuge (z.B. Anschaffungskosten) ausschließlich den Erwachsenen zugeordnet wurden.

Abbildung 30: Durchschnittliche Konsumausgaben für ein Kind in Deutschland 1998 nach Haushaltsnettoeinkommen

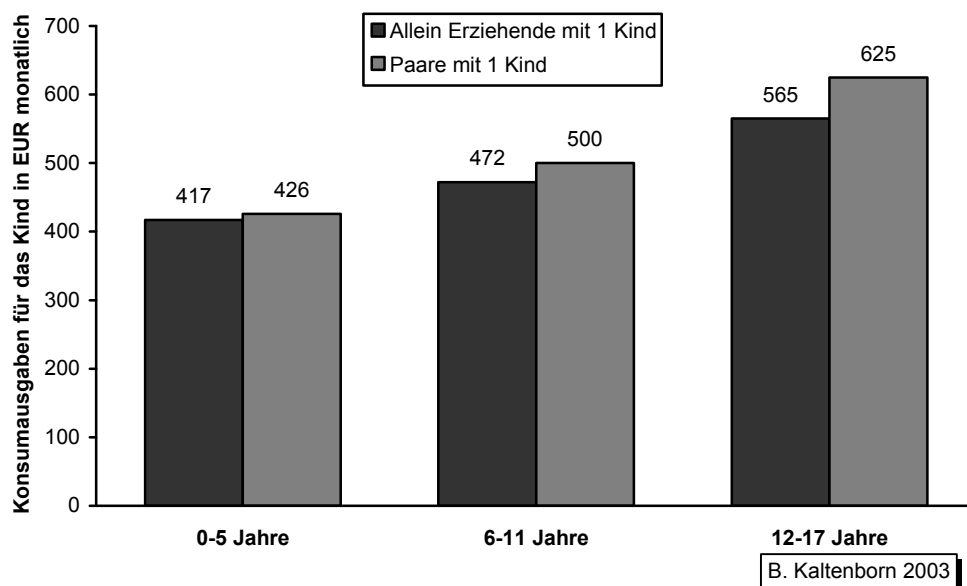


Lesebeispiel: Bei den 10% der allein Erziehenden mit einem Kind, die über die geringsten Haushaltsnettoeinkommen verfügen, betragen 1998 im Durchschnitt die Konsumausgaben für das Kind 297 EUR monatlich.

Anmerkung: Berechnungen anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998; ohne Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von mindestens 17.895 EUR.

Quelle: MÜNNICH und KREBS [2002, S. 1093, 1095].

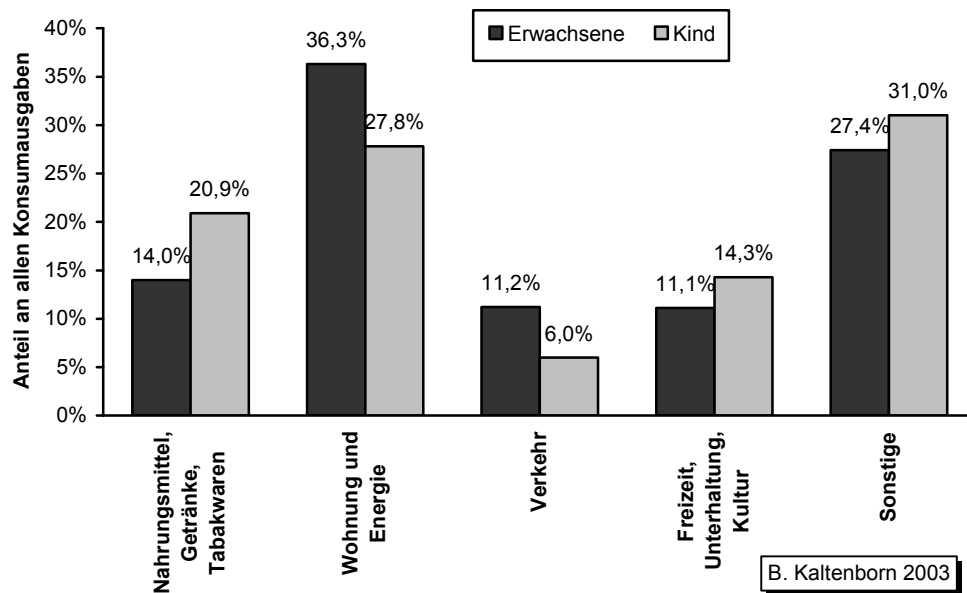
Abbildung 31: Durchschnittliche Konsumausgaben für ein Kind in Deutschland 1998 nach dem Alter des Kindes



Anmerkung: Berechnungen anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998; ohne Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von mindestens 17.895 EUR.

Quelle: MÜNNICH und KREBS [2002, S. 1090f].

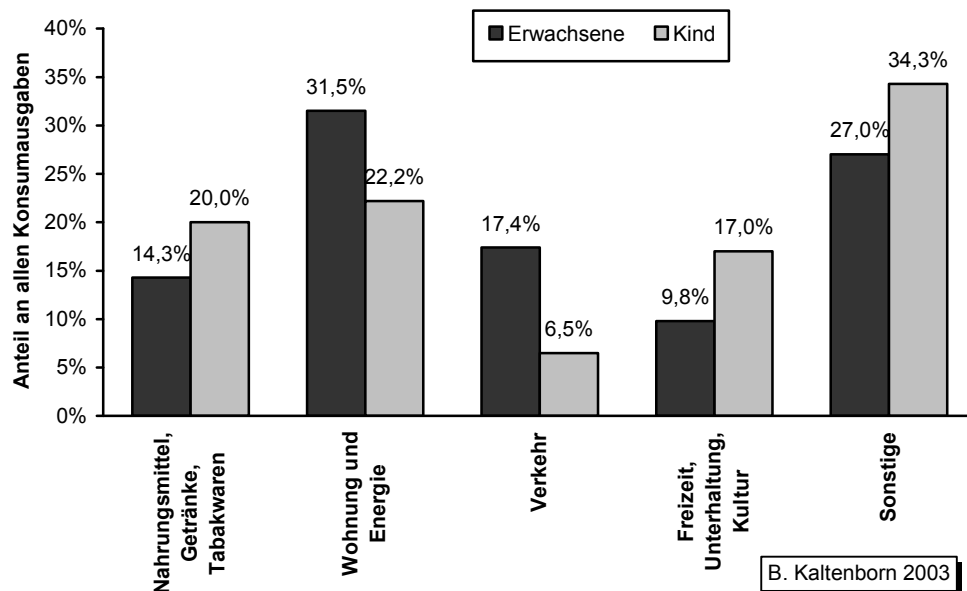
Abbildung 32: Konsumausgaben von allein Erziehenden mit einem Kind in Deutschland 1998 nach ausgewählten Ausgabenbereichen



Anmerkung: Berechnungen anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998; ohne Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von mindestens 17.895 EUR; die Bereitschaftsaufwendungen für Kraftfahrzeuge (z.B. Anschaffungskosten) wurden ausschließlich der Erwachsenen zugeordnet.

Quelle: MÜNNICH und KREBS [2002, S. 1089].

Abbildung 33: Konsumausgaben von Paaren mit einem Kind in Deutschland 1998 nach ausgewählten Ausgabenbereichen



Anmerkung: Berechnungen anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998; ohne Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von mindestens 17.895 EUR; die Bereitschaftsaufwendungen für Kraftfahrzeuge (z.B. Anschaffungskosten) wurden ausschließlich den Erwachsenen zugeordnet.

Quelle: MÜNNICH und KREBS [2002, S. 1089].

4 Fertilität

Elternzeit und Erziehungsgeld können die Fertilität positiv beeinflussen. Dabei erscheint es plausibel, dass der Einfluss finanzieller Leistungen um so stärker ist,

- je höher sie sind,
- je früher sie gewährt werden und
- je weniger Voraussetzungen zum Leistungsbezug erfüllt sein müssen.

Bei gegebenem Gesamtvolumen dürfte daher das Erziehungsgeld eher als etwa das Baukindergeld geeignet sind, die Fertilität positiv zu beeinflussen. Dies legen auch JOHN und SCHMIDT [2001, S. 263f] nahe, die zwei empirische Studien zitieren, bei denen werdende Eltern überwiegend angaben, über das Erziehungsgeld gut informiert zu seien, nicht hingegen über Leistungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt an Bedeutung gewinnen (z.B. Baukindergeld, Anrechnung von Erziehungszeiten).

Eine umfangreiche explorative Studie von KÄTHLER [1995] befasst sich explizit mit dem Einfluss von Erziehungsurlaub und -geld auf generative Entscheidungen. Darüber hinaus können aus der ebenfalls qualitativen Studie von BECKER [1990] Anhaltspunkte zum Zusammenhang von Elternzeit und Erziehungsgeld mit der Fertilität entnommen werden. WINEGARDEN und BRACY [1995] sowie CIGNO, CASOLARO und ROSATI [2003] untersuchen den Zusammenhang makroökonomisch.

KÄTHLER [1995] hat 23 teilstrukturierte Interviews mit Müttern durchgeführt, die ab dem 1. Juli 1989 ein Kind geboren hatten, vor der Geburt abhängig beschäftigt waren und beabsichtigten, im Anschluss an den Erziehungsurlaub ihre Beschäftigung wieder aufzunehmen.

KÄTHLER [1995, S. 181f] fasst die Funktionen, die die Mütter dem Erziehungsgeld zuordnen, wie folgt zusammen:

- **Kompensationsfunktion:** Das Erziehungsgeld federt die durch den Ausfall eines Erwerbseinkommens angespannte finanzielle Situation ab.
- **Anerkennungsfunktion:** Das Erziehungsgeld wird als Anerkennung der Leistungen, die Familien für die Gesellschaft erbringen, wahrgenommen.
- **Vorsorgefunktion:** Das Erziehungsgeld kann für späteren Bedarf der Kinder, etwa eine Ausbildung, angespart werden.
- **Legitimationsfunktion:** Das Erziehungsgeld legitimiert durch die finanzielle Anerkennung der Erziehungsleistung die (zeitweise) Aufgabe der Berufstätigkeit.

Nach KÄTHLER [1995, S. 182] weisen die befragten Mütter dem Erziehungsurlaub die Hauptfunktion des „Statuserhalts“ zu: Der Erziehungsurlaub erlaubt den Müttern, ihren Status als Arbeitnehmerin zu erhalten, indem sie sich für einen befristeten Zeitraum beurlauben lassen und anschließend zu ihrem alten Arbeitgeber zurückkehren. Der Statuserhalt sichert einerseits die materielle Grundlage und ermöglicht andererseits den Müttern, sich zunächst ganz dem Kind zu widmen, ohne sich kurzfristig entscheiden zu müssen, ob nach dem Erziehungsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll.

Im Vergleich ergibt sich eine deutliche Präferenz der befragten Mütter für den Erziehungsurlaub gegenüber dem Erziehungsgeld. Allerdings nimmt die Bedeutung des Erziehungsurlaubs (erwartungsgemäß) mit sinkendem Einkommen gegenüber dem Erziehungsgeld ab. Allerdings hat nur eine Befragte das Erziehungsgeld als wichtiger als den Erziehungsurlaub erachtet. Dabei wird von den befragten Müttern auch Kritik an der Ausgestaltung des Erziehungsurlaubs geäußert. Hauptsächlich richtet sie sich dagegen, dass die Arbeitsplatzgarantie daran gekoppelt sei, dass die Beschäftigung wieder im gleichem Umfang ausgeübt wird wie vor der Geburt. Die Wiederaufnahme einer Vollzeitbeschäftigung sei oftmals nicht gewünscht oder - insbesondere angesichts fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten - nicht möglich.

Diese - vermutlich auch bereits vor den generativen Entscheidungen antizipierten Wirkungen von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit - können einen positiven Einfluss auf die Fertilität haben. Allerdings vermag KÄTHLER [1995, S. 183f] nicht abschließend zu beurteilen, ob das Bundeserziehungsgeldgesetz tatsächlich Einfluss auf generatives Verhalten nimmt. Immerhin eine Mutter äußerte explizit, dass die Arbeitsplatzgarantie des Erziehungsurlaubs ausschlaggebend für ihre generative Entscheidung gewesen sei.

BECKER [1990] hat Mütter, die im Jahr 1986 in Berlin ein Kind geboren haben und Erziehungsgeld beziehen, sowohl schriftlich als auch mündlich befragt. Von 3.924 Müttern hat sie ausgefüllte Fragebögen erhalten, allerdings hat sie lediglich 1.000 ausgewertet. Außerdem hat sie eine nicht genannte Anzahl von Tiefeninterviews geführt. BECKER [1990, S. 103] schließt:⁹

Es ist anzuzweifeln, daß das Erziehungsgeld diese [generativen] Wirkungen in quantitativ signifikantem Ausmaß erzielen wird: die Entscheidung für den Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes wird vermutlich durch die verlängerte Freistellungsmöglichkeit von Erwerbsarbeit eines Elternteils erleichtert, ob die Maßnahme sich jedoch fördernd auf die Entscheidung für weitere Kinder auswirkt, kann von der Tendenz her nicht bestätigt werden. Lediglich der Zeitpunkt, nicht jedoch die Anzahl der Geburten dürften beeinflußbar sein.

WINEGARDEN und BRACY [1995] untersuchen für 17 OECD-Länder¹⁰, darunter Westdeutschland, den Einfluss bezahlter Freistellung eines Elternteils nach der Geburt eines Kindes auf die Fertilität.¹¹ Dabei wurden Daten für die Jahre 1959, 1969, 1979 und 1989 herangezogen. Unter Berücksichtigung von indirekten Effekten bezahlter Freistellung von Eltern nach der Geburt eines Kindes, nämlich einer relevanten Reduktion der Säuglingssterblichkeit und einer höheren Erwerbsquote insgesamt von Frauen im gebärfähigen Alter, ergibt sich je nach Schätzmodell ein sehr schwacher positiver oder sogar negativer Effekt. Der sehr schwache negative Effekt resultiert dabei aus den beiden genannten indirekten Wirkungen. Nach den

⁹ Grammatische Fehler entsprechend dem Original.

¹⁰ Österreich, Kanada, Dänemark, Frankreich, Westdeutschland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, USA.

¹¹ Dabei ist nicht angegeben, wie die „bezahlte“ Freistellung definiert wird. Da zugleich die Lohnersatzquote berücksichtigt wird, ist zu vermuten, dass die „bezahlte“ Freistellung nicht an eine bestimmte Höhe der „Bezahlung“ gebunden ist.

unterschiedlichen Schätzungen von WINEGARDEN und BRACY [1995, S. 1033] hat die Ausweitung bezahlter Freistellung um 10 Prozent eine Zunahme der Fertilität um bis zu 0,42% oder eine Abnahme um 0,21% zur Folge.

CIGNO, CASOLARO und ROSATI [2003] untersuchen u.a. den Einfluss kindbedingter Transfers (Kindergeld, Erziehungsgeld und Kinderfreibetrag). Für die Berechnung der kindbedingten Transfers wird offenbar der Zeitpunkt unmittelbar nach der Geburt zugrunde gelegt; es wird also anscheinend nicht berücksichtigt, dass das Erziehungsgeld anders als Kindergeld und Kinderfreibetrag nur für einen eng begrenzten Zeitraum gewährt wird. Die makroökonomische Untersuchung basiert auf Daten für (West-?) Deutschland für die Jahre 1965 bis 1995. Sie können einen positiven, allerdings schwachen Zusammenhang identifizieren. Nach ihren Ergebnissen würde eine Ausweitung der kindbedingten Transfers um 1% die Geburtenrate um 0,23% erhöhen. Außerdem hat nach ihren Schätzungen der Stundenlohn von Frauen einen negativen und derjenige der Männer einen positiven Effekt auf die Fertilität. Bei der nach wie vor vorherrschenden traditionellen Rollenverteilung erhöht ein höherer Stundenlohn von Frauen die Opportunitätskosten der Mutterschaft und macht daher eine generative Entscheidung weniger attraktiv. Umgekehrt eröffnet ein höherer Stundenlohn der Männer eher den finanziellen Spielraum für ein Kind.

Insgesamt ergibt sich aufgrund der zitierten empirischen Untersuchungen kein einheitliches Bild über die Konsequenzen von Erziehungsgeld und Elternzeit für die Fertilität.

5 Kindesentwicklung

Die kindliche Entwicklung kann sowohl durch die Elternzeit als auch durch das Erziehungsgeld beeinflusst werden. Die Elternzeit ermöglicht eine intensivere Betreuung der Kinder durch einen Elternteil, das Erziehungsgeld erlaubt vor allem Familien mit geringem Einkommen, die materiellen Bedürfnisse ihrer Kinder besser zu befriedigen. Darüber hinaus eröffnen Elternzeit und Erziehungsgeld Eltern Wahlmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit. Die optimale Nutzung dieser Wahlmöglichkeiten kann zu einer größeren Zufriedenheit der Eltern führen, die sich auch auf ihre Kinder auswirkt.

In Abschnitt 5.1 wird zunächst auf die mit Kindern verbrachte Zeit eingegangen. Es ist zu vermuten, dass Elternzeit und Erziehungsgeld sich positiv auf die mit Kindern verbrachte Zeit auswirken und dass diese wiederum die weitere Entwicklung des Kindes beeinflussen. In Abschnitt 5.2 wird auf mögliche Folgen für die intellektuellen Leistungen der Kinder eingegangen. Abschnitt 5.3 befasst sich mit den Konsequenzen für die Gesundheit der Kinder.

5.1 Mit Kindern verbrachte Zeit

JOESCH und SPIEB [2002] haben für neun europäische Länder auf Basis des Europäischen Haushaltspanels den zeitlichen Umfang untersucht, den Mütter im Jahr 1996 mit ihren Kindern bis 16 Jahre verbracht haben. Wie Abbildung 34 zeigt, verbringen Mütter durchschnittlich zwischen $5\frac{1}{4}$ und $10\frac{1}{2}$ Stunden täglich mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern. Dabei nimmt nach der Untersuchung von JOESCH und SPIEB [2002, S. 18] der zeitliche Umfang mit dem Lebensalter der Kinder ab, bei Erwerbstätigkeit der Mutter ist er ebenfalls geringer.¹²

In Deutschland verbringen Mütter täglich etwa $7\frac{1}{4}$ Stunden mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist Deutschland damit im unteren Mittelfeld. Elternzeit und Erziehungsgeld können geeignet sein, Deutschland im internationalen nicht noch weiter abfallen zu lassen.

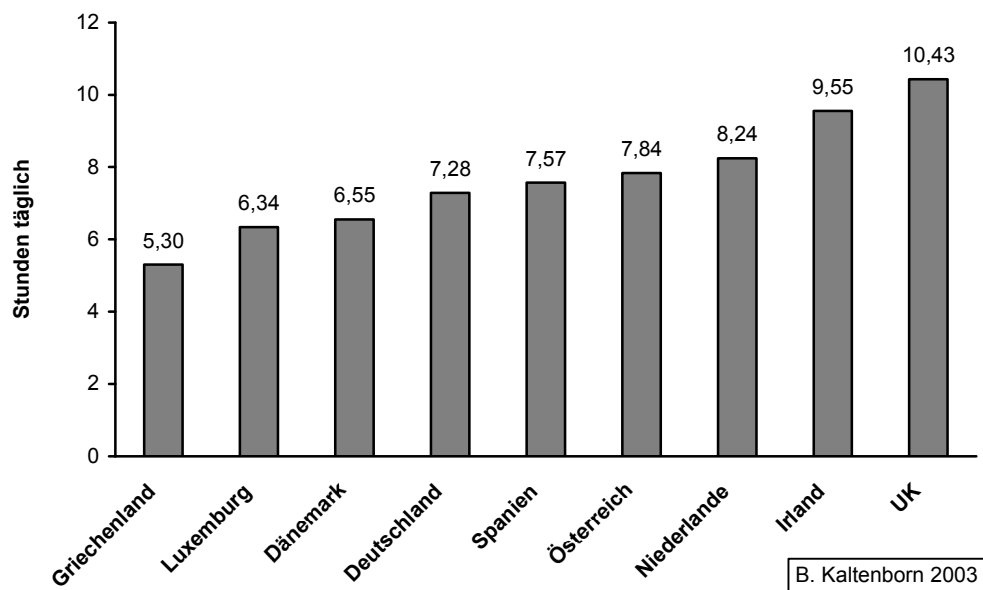
Für Deutschland liegen aus der Zeitbudgeterhebung des Statistischen Bundesamtes aus den Jahren 1991/92¹³ darüber hinaus auch differenziertere Angaben nach dem Alter des jüngsten Kindes im Haushalt vor. Dabei wurden allerdings nicht nur Mütter, sondern alle erwachsenen Frauen, die mit einem Kind bis 15 Jahre im Haushalt leben, berücksichtigt (beispielsweise eine volljährige Schwester). Dadurch ist hier die im Durchschnitt mit Kindern verbrachte Zeit mit etwa $6\frac{1}{4}$ Stunden (vgl. Abbildung 35) etwas geringer als nach der europäischen Erhebung. Darüber hinaus liegen auch Angaben über die mit Kindern verbrachte Zeit für Männer vor. Sie ist erwartungsgemäß mit gut $3\frac{1}{4}$ Stunden deutlich geringer als bei den Frauen.

Frauen verbringen nach der Zeitbudgeterhebung etwa anderthalb mal so viel Zeit mit Kindern, wenn das jüngste Kind höchstens zwei Jahre alt ist, wie im Durchschnitt aller Frauen mit mindestens einem Kind bis 15 Jahre im Haushalt. Bei den Männern ist der Unterschied weniger deutlich.

¹² Detailliertere Ergebnisse ihrer mikroökonomischen Schätzungen liefern die Autoren leider nicht.

¹³ Ergebnisse der neuen Zeitbudgeterhebung aus den Jahren 2001/02 liegen voraussichtlich erst Ende 2003 vor.

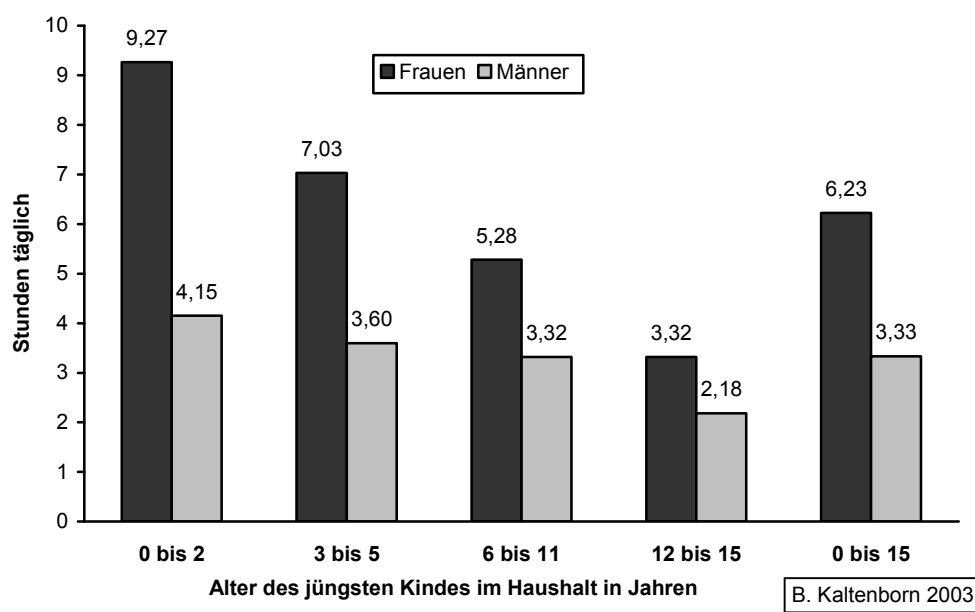
Abbildung 34: Von Müttern mit Kindern durchschnittlich verbrachte Zeit (Europa 1996)



Anmerkung: Mütter mit Kind(ern) ausschließlich bis 16 Jahre; Basisdaten: Europäisches Haushaltspanel 1996.

Quelle: JOESCH und SPIEB [2002, S. 19], eigene Berechnungen.

Abbildung 35: Von Erwachsenen mit Kindern durchschnittlich verbrachte Zeit (Deutschland 1991/92)



Anmerkung: Basisdaten: Zeitbudgeterhebung 1991/92 des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: ENGSTLER und MENNING [2003, S. 134], eigene Berechnungen.

Elternzeit und Erziehungsgeld können ausschließlich von Eltern mit kleinen Kindern in Anspruch genommen werden. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Mütter, sehr selten nur um Väter. Soweit Elternzeit und Erziehungsgeld den Umfang der Zeit beeinflussen, den Eltern mit ihren Kindern verbringen, dürfte dies vor allem für Mütter mit kleinen Kindern zutreffen. Ob und inwieweit dies erwünscht ist, ist politisch zu entscheiden.

5.2 Intellektuelle Leistungen der Kinder

Die intellektuellen Leistungen der Kinder können sowohl durch Elternzeit als auch durch das mit dem Erziehungsgeld verbundene zusätzliche Nettoeinkommen beeinflusst werden. Den Zusammenhang zwischen elterlichem Einkommen und Art der Oberschule haben jüngst sowohl JENKINS und SCHLUTER [2002] als auch SPIEB, BÜCHEL und WAGNER [2003] mikroökonomisch untersucht.¹⁴ Beide Untersuchungen basieren auf dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) für Westdeutschland.¹⁵

SPIEB, BÜCHEL und WAGNER [2003] untersuchen u.a. den Einfluss des durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommens bis zum 14. Lebensjahr auf die Wahrscheinlichkeit, im Alter von 14 Jahren (in den Jahren 1992 bis 1994) eine Hauptschule anstelle einer Realschule oder eines Gymnasiums zu besuchen.¹⁶ Nach ihren Ergebnissen nimmt mit zunehmendem Haushaltsnettoeinkommen die Wahrscheinlichkeit des Besuchs einer Hauptschule ab, allerdings ist dieser Einfluss weder für Deutsche noch für Ausländer statistisch gesichert.¹⁷

JENKINS und SCHLUTER [2002] haben für Kinder, die zwischen 1980 und 1984 geboren wurden, u.a. den Einfluss des durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommens während der frühen Kindheit (0 bis 5 Jahre), der Grundschulzeit (6 bis 10 Jahre) und der Jugend (11 bis 14 Jahre) auf die Wahrscheinlichkeit, im Alter von 14 Jahren ein Gymnasium zu besuchen, untersucht. Danach ist das Haushaltsnettoeinkommen während der Jugend am wichtigsten, gefolgt vom Einkommen während der frühen Kindheit (z.B. Erziehungsgeld), allerdings sind die unterschiedlichen Effekte der Haushaltsnettoeinkommen in verschiedenen Zeiträumen nicht statistisch abgesichert. Die prognostizierten Wirkungen zusätzlichen Haushaltsnettoeinkommens sind eher klein. So bewirkt eine dauerhafte Erhöhung des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens um 500 EUR in der Regel eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein Gymnasium zu besuchen, von unter einem Prozentpunkt.

¹⁴ BÜCHEL u.a. [2001] untersuchen diesen Zusammenhang ebenfalls, berücksichtigen jedoch nicht die Qualifikation der Eltern. Zwischen den elterlichen Qualifikationen und dem Einkommen wird jedoch ein enger Zusammenhang bestehen, so dass die fehlende Berücksichtigung der Qualifikationen zu einer Überzeichnung des Einkommenseffekts führen dürfte.

¹⁵ Stichproben A („Deutsche“) und B („Ausländer“), Erstbefragung 1984.

¹⁶ Schüler anderer Schultypen, insbesondere von Gesamtschulen, wurden nicht berücksichtigt.

¹⁷ Ein statistisch schwach gesicherter Einfluss ergibt sich, wenn die Stichproben A („Deutsche“) und B („Ausländer“) gepoolt werden; dieses Schätzmodell dürfte jedoch unzuverlässiger als die ebenfalls durchgeführten separaten Schätzungen sein, weil erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen den beiden Gruppen zu vermuten sind.

5.3 Gesundheit der Kinder

Sowohl Elternzeit als auch Erziehungsgeld können die Gesundheit der Kinder beeinflussen. RUHM [1998] untersucht für neun europäische Länder¹⁸ für den Zeitraum 1969 bis 1994 anhand aggregierter Daten ökonometrisch den Zusammenhang zwischen „voll bezahlter Elternzeit“ und Gesundheit der Kinder. Dabei ist bezahlte Elternzeit definiert als die Zeit der Freistellung von einer Beschäftigung, während der die gezahlte Unterstützung von der vorherigen Beschäftigung abhängt. Voll bezahlte Elternzeit ist jene Elternzeit, für die rechnerisch ein voller Ausgleich für das entgangene Entgelt gewährt wird.¹⁹

Während es in den übrigen untersuchten Staaten eine derartige bezahlte Elternzeit gibt, gilt dies für Deutschland seit Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum 1. Januar 1986 nicht mehr. Gleichwohl wurden die Freistellungsmöglichkeiten mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgedehnt. Zur Vermeidung von Verzerrungen wurde daher Deutschland nur bis 1985 in die Analyse einbezogen. Entsprechend können die Ergebnisse auch nur eingeschränkt auf die aktuellen deutschen Regelungen übertragen werden.

Im Jahr 1994 reichte die voll bezahlte Elternzeit von zwei Monaten in Griechenland bis zu dreizehn Monaten in Schweden.

Als Indikator für „Gesundheit“ wird in der Studie die Mortalität verwendet. Dabei wird zwischen verschiedenen Lebensphasen unterschieden. Zu Kontrollzwecken wird auch der (kaum zu erwartende) Einfluss der voll bezahlten Elternzeit auf die pränatale Mortalität, die Mortalität in den ersten vier Wochen nach der Geburt, Frühgeburten (geringes Geburtsgewicht) sowie die Mortalität von Senioren untersucht. Hier ergeben sich erwartungsgemäß keine relevanten Wirkungen der Elternzeit.

Hingegen kann nach den Schätzergebnissen durch zehn zusätzliche Wochen voll bezahlter Elternzeit die Mortalität zwischen dem zweiten und zwölften Lebensmonat die Mortalität um ein Viertel und die Mortalität zwischen dem zweiten und fünften Lebensjahr um etwa ein Neuntel reduziert werden. Nach Ansicht des Autors sind diese Effekte zwar groß, aber angesichts der tatsächlich eingetretenen Entwicklung zwischen 1969 und 1994 durchaus plausibel. Über die genauen Ursachen für den Zusammenhang zwischen Elternzeit und Mortalität ist bislang wenig bekannt.

Darüber hinaus veranschlagt RUHM [1998, S. 25f] in einer Überschlagsrechnung die Kosten eines verhinderten Todes mit 2,6 bis 4,9 Mio. US-Dollar (1997). Dies entspricht nach den von ihm zitierten Studien der Größenordnung des „Wertes“ eines Menschenlebens. Aufgrund weiterer positiver Effekte bezahlter Elternzeit dürften - nach diesen Berechnungen - insgesamt die Erträge die Kosten überwiegen.

¹⁸ Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Norwegen und Schweden.

¹⁹ Beispielsweise wird die Möglichkeit einer einjährigen Freistellung bei Fortzahlung der Hälfte des vorherigen Entgelts als sechsmonatige bezahlte Elternzeit gewertet.

Auch WINEGARDEN und BRACY [1995] untersuchen makroökonomisch den Einfluss bezahlter Freistellung eines Elternteils nach der Geburt eines Kindes auf die Säuglingssterblichkeit. Dabei werden 17 OECD-Länder, darunter Westdeutschland, berücksichtigt. Betrachtet werden vier Jahre, nämlich 1959, 1969, 1979 und 1989. Eine Verlängerung der bezahlten Freistellung um 10% kann nach den Schätzungen von WINEGARDEN und BRACY [1995, S. 1033] die Säuglingssterblichkeit um etwa 4% reduzieren. Diese Effekte sind damit deutlich geringer als die von RUHM [1998] geschätzten. Eine Erklärung für die unterschiedlichen Ergebnisse ist nicht ersichtlich.

6 Betriebliche Wirkungen der Elternzeit

Die Kosten, die auf betrieblicher Ebene durch die Elternzeit entstehen, wurden von der Prognos AG im Rahmen einer vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Untersuchung ermittelt (o.V. [2003]).²⁰ Auf Grundlage der Controllingdaten von 10 mittelgroßen, deutschen Unternehmen wurde eine Modellrechnung für eine fiktive „Familien GmbH“ durchgeführt. Die „Familien GmbH“ ist ein mittelgroßes Unternehmen mit 1.500 Mitarbeiter/innen und einer Personalstruktur, die den Durchschnittswerten in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Das Unternehmen ist wirtschaftlich gesund und nimmt keinen Personalabbau vor. Das Qualifikationsniveau der Mitarbeiter/innen ist leicht überdurchschnittlich und die Situation auf dem für die Einstellung von Arbeitskräften relevanten Arbeitsmarkt ist eher angespannt.

Die Kosten der Elternzeit können den folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Wiederbeschaffungskosten
- Überbrückungskosten für
 - o unbefristete Neueinstellungen
 - o befristete Neueinstellungen
 - o sonstige Maßnahmen (Arbeitsumverteilung, Mehrarbeit)
- Wiedereingliederungskosten

Bei einer Neueinstellung fallen Kosten für die Anwerbung, Auswahl und Einstellung sowie für die Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung der neuen Arbeitskraft an. Darüber hinaus sind auch die Kosten einer zeitweise unbesetzten Stelle und der Minderleistung der Ersatzkraft zu berücksichtigen.

Wiederbeschaffungskosten entstehen durch Neueinstellungen wegen Nichtrückkehr (Fluktuation) nach der Elternzeit und durch den zusätzlichen Personalbedarf aufgrund des Teilzeitwunschs von zurückgekehrten ehemaligen Vollzeitkräften. Die Höhe der Kosten ist u.a. abhängig vom erforderlichen Qualifikationsniveau für die zu besetzende Stelle und der Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Die Überbrückungskosten unbefristeter Neueinstellungen entsprechen den Wiederbeschaffungskosten. Bei befristeten Neueinstellungen ist die Dauer der Beschäftigung entscheidend; je kürzer die Laufzeit des Vertrages, umso niedriger die Kosten.

Wiedereingliederungskosten entstehen durch Dequalifizierungen der Mitarbeiter bei längerfristigem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess. Auch hier ist die Höhe der Kosten für erneute Einarbeitung sowie Fort- und Weiterbildung abhängig von der Länge der Elternzeit.

²⁰ Ziel dieser Untersuchung ist eine Nutzen-Kosten-Analyse familienfreundlicher Maßnahmen in den Betrieben. Die hier vorgestellten Ergebnisse beziehen sich auf die Kostensituation ohne familienfreundliche Maßnahmen (Basisszenario).

Neben den oben erwähnten Kosten berücksichtigen die Autoren auch einen positiven Nebeneffekt der Elternzeit. Befristet eingestellte, qualifizierte Ersatzarbeitskräfte werden häufig in einen Bewerberpool übernommen und stehen dem Unternehmen für allgemeine Stellenbesetzungen zur Verfügung. Auf diese Weise werden Such- und Auswahlkosten eingespart und Kosten für Qualifizierung, Weiterbildung und Minderleistung gesenkt.

Nach den Berechnungen von Prognos ergeben sich unter Berücksichtigung all dieser Kosten bzw. Einspareffekte für die „Familien GmbH“ pro Abgang in Elternzeit Kosten in Höhe von etwa 27.800 EUR jährlich.²¹

²¹ Im Gegensatz zu der Modellrechnung der Prognos AG wurden hier Attraktivitätsnachteile bei der Mitarbeiterakquisition im Vergleich zu einer Situation mit familienfreundlichen Maßnahmen bei den Kosten der Elternzeit nicht berücksichtigt.

7 Zusammenfassung

Vorliegend wurden Ergebnisse empirischer Untersuchungen zu den Wirkungen von Erziehungsgeld und Elternzeit (bis 2000: Erziehungsurlaub) auf Einkommen, Ausgaben und Ausgabenstruktur, Fertilität und die Kindesentwicklung vorgestellt.

Eine kindbedingte Erwerbsunterbrechung (Elternzeit) kann insbesondere aufgrund der fehlenden Berufserfahrung anschließend zu einem geringeren Verdienstpotezial führen. Nach einer Untersuchung von BEBLO und WOLF [2002], der hier der Vorzug gegeben wurde, beträgt die Bruttoentgelteinbuße bei Vollzeitbeschäftigung in den 20 Jahren nach einer einjährigen kindbedingten Erwerbsunterbrechung je nach zeitlichem Abstand von der Erwerbsunterbrechung zwischen 2% und 7% des Entgelts, das ohne diese Erwerbsunterbrechung hätte erzielt werden können.

Für verschiedene Fallbeispiele wurden die Nettoeinkommensänderungen aufgrund eines Kindes kalkuliert. So verfügen beispielsweise nicht erwerbstätige allein Erziehende mit einem Kind (ohne Erwerbsunterbrechung) in den ersten 18 Lebensjahren des Kindes insgesamt über ein um 89.000 EUR höheres Haushaltsnettoeinkommen als eine entsprechende allein Stehende. Bei einer Vollzeitbeschäftigung mit einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.500 EUR bzw. 3.000 EUR beträgt der Unterschied 54.000 EUR bzw. 61.000 EUR. Ehepaare mit einem Kind (ohne Erwerbsunterbrechung) verfügen bei den hier betrachteten Fallbeispielen (gemeinsames Bruttoentgelt zwischen 1.500 EUR und 6.000 EUR monatlich) in den ersten 18 Lebensjahren über ein um 35.000 EUR bis 59.000 EUR höheres Haushaltsnettoeinkommen als ein entsprechendes kinderloses Ehepaar.

Eine Erwerbsunterbrechung reduziert i.d.R. das zusätzliche Haushaltsnettoeinkommen. Unter Berücksichtigung der oben skizzierten Lohnreduktion im Anschluss an eine Erwerbsunterbrechung ergibt sich bei den hier betrachteten Fallbeispielen eine Reduktion des zusätzlichen Haushaltsnettoeinkommens in den ersten 18 Lebensjahren des Kindes um 4.300 EUR bis 12.500 EUR, falls der entsprechende Verdiener zuvor ein Bruttoentgelt von 1.500 EUR monatlich erzielte. Die Reduktion beträgt bei den hier betrachteten Fallbeispielen insgesamt 17.700 EUR bzw. 25.100 EUR. Per saldo führt ein Kind trotz einjähriger Erwerbsunterbrechung mit anschließender Lohnreduktion hier in den ersten 18 Lebensjahren stets zu einem höheren Haushaltsnettoeinkommen. Gleichzeitig ergeben sich durch eine einjährige Elternzeit erhebliche fiskalische Belastungen (Mindereinnahmen und Mehrausgaben). Bei den hier betrachteten Fallbeispielen betragen sie ebenfalls in den ersten 18 Lebensjahren des Kindes zwischen 23.400 EUR und 54.100 EUR.

Die Konsumausgaben für ein Kind betragen in den ersten 18 Lebensjahren durchschnittlich etwa 500 EUR monatlich bzw. 108.000 EUR insgesamt (1998). Diese Konsumausgaben werden erwartungsgemäß nur teilweise durch zusätzliches kindbedingtes Haushaltsnettoeinkommen ausgeglichen werden. Kinder verschieben die Ausgabenstruktur zu Gunsten von Nahrungsmitteln und Getränken sowie von Freizeit, Unterhaltung und Kultur und zu Lasten von Wohnung und Energie sowie Verkehr.

Die vorliegenden empirischen qualitativen und makroökonomischen Studien zu den Wirkungen von Erziehungsgeld und Elternzeit auf die Fertilität ergeben kein einheitliches Bild. Falls überhaupt Wirkungen vorhanden sind, dürften diese jedoch nicht sehr ausgeprägt sein.

Zwei mikroökonomische Untersuchungen konnten einen schwachen, statistisch nicht gesicherten Einfluss des Haushaltsnettoeinkommens auf den besuchten Oberschultyp feststellen. Zusätzliches Haushaltsnettoeinkommen führt danach zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit, eine Hauptschule zu besuchen, bzw. zu einer höheren Wahrscheinlichkeit, ein Gymnasium zu besuchen.

Weitere zwei makroökonomische Analysen kommen zu dem Ergebnis, dass bezahlte Elternzeit die Säuglingssterblichkeit verringert. Dabei ist allerdings die Größenordnung der geschätzten Wirkung unterschiedlich, allerdings in beiden Fällen beachtlich.

In Modellrechnungen für ein mittelgroßes Unternehmen mit 1.500 Mitarbeitern ohne familienfreundliche Maßnahmen ergeben sich per Saldo pro Abgang in Elternzeit Kosten in Höhe von etwa 27.800 EUR jährlich.

Literatur

- BEBLO, MIRIAM, und ELKE WOLF [2002]: *Wage Penalties for Career Interruptions, An Empirical Analysis for West Germany*, ZEW Discussion Paper, No. 02-45, Mannheim.
- BECKER, MARYANNE [1990]: *Wirkungsanalyse des Bundeserziehungsgeldes, des Erziehungsurlaubs und des Berliner Familiengeldes*, unveröffentlichter Forschungsbericht, Freie Universität Berlin, Dezember 1990, Berlin.
- BÜCHEL, FELIX, u.a. [2001]: „The Impact of Poverty on Children’s School Attendance“, *Evidence from West Germany, Child Well-being, Child Poverty, and Child Policy in Modern Nations*, KOEN VLEMINCKX und TIMOTHY MICHAEL SMEEDING (Hrsg.), Bristol.
- CIGNO, ALESSANDRO, LUCA CASOLARO und FURIO C. ROSATI [2003]: „The Impact of Social Security on Saving and Fertility in Germany“, *Finanzarchiv*, Jg. 59, H. 2, Mai 2003, S. 189-211.
- EICHHORST, WERNER, und ERIC THODE [2002]: *Vereinbarkeit von Familie und Beruf*, Gütersloh.
- ENGSTLER, HERIBERT, und SONJA MENNING [2003]: *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*, Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familien und familiendemographische Entwicklung in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Erweiterte Neuauflage, Januar 2003, Bonn.
- JENKINS, STEPHEN P., und CHRISTIAN SCHLUTER [2002]: *The effect of family income during childhood on later-life attainment: evidence from Germany*, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Diskussionspapiere, Nr. 317, Dezember 2002, Berlin.
- JOESCH, JUTTA M., und C. KATHARINA SPIEB [2002]: *European Mothers’ Time With Children: Differences and Similarities Across Nine Countries*, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Diskussionspapiere, Nr. 305, Oktober 2002, Berlin.
- JOHN, BIRGIT, und HEIKE SCHMIDT [2001]: *Erziehungsurlaub - Regelungen, Inanspruchnahme und Evaluation -*, Gutachten der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg (Hrsg.), Mai 2001, Stuttgart.
- KÄTHLER, FRANK [1995]: *Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub: Wahrnehmung und möglicher Einfluss auf generative Entscheidungen aus der Sicht junger Mütter*, eine explorative Studie, Osnabrück.
- KALTENBORN, BRUNO [2002]: *Arbeitsangebotseffekte des Erziehungsgeldes*, unveröffentlichte Expertise im Auftrag der BMS Consulting für die Bezirksregierung Münster, November 2002, Bonn.

- LOHKAMP-HIMMIGHOFEN, MARLENE, CHRISTIANE DIENEL und GITTA GOßMANN [1998]: *Übersicht über die gesetzlichen Maßnahmen in den EU-Ländern bei Erziehung von Kleinkindern*, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 158, Stuttgart u.a.
- MÜNNICH, MARGOT, und THOMAS KREBS [2002]: „Ausgaben für Kinder in Deutschland“, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, *Wirtschaft und Statistik*, Jg. 54, H. 12, S. 1080-1100.
- ONDRICH, JAN, C. KATHARINA SPIEB und QING YANG [2003]: „Changes in Women’s Wages after Parental Leave“, *Schmollers Jahrbuch*, Jg. 123, H. 1, S. 125-138.
- o.V. [2003]: *Betriebswirtschaftliche Effekte familienfreundlicher Maßnahmen - Kosten-Nutzen-Analyse* -, unveröffentlichtes Gutachten der Prognos AG für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Basel.
- RUHM, CHRISTOPHER J. [1998]: „The Economic Consequences of Parental Leave Mandates: Lessons from Europe“, *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 113, No. 1, Februar 1998, S. 285-317.
- SELLIN, CHRISTINE, und DIETRICH ENGELS [1996]: *Kosten der Unterkunft und Heizkosten in Haushalten von Sozialhilfebeziehern*, unveröffentlichter Forschungsbericht des ISG Sozialforschung und Gesellschaftsforschung (Otto-Blume-Institut), 20. Dezember 1996, Köln.
- SPIEB, KATHARINA C., FELIX BÜCHEL und GERT G. WAGNER [2003]: *Children’s School Placement in Germany: Does Kindergarten Attendance Matter?*, IZA Discussion Paper, No. 722, Februar 2003, Bonn.
- WINEGARDEN, CALMAN R., und PAULA MALONE BRACY [1995]: „Demographic Consequences of Maternal-Leave Programs in Industrial Countries: Evidence from Fixed-Effects Models“, *Southern Economic Journal*, Vol. 61, No. 4, S. 1020-1035.